

Jahresbericht 2020

50 / Amt für Soziales,
Senioren und Integration



1. Einleitung.....	1
2. Organigramm Amt 50.....	2
3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50	3
4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration	5
4.1. 50 / Asylbewerberleistungen	5
4.2. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte	7
4.3. 50 / Seniorenberatung.....	8
4.4. 50 / Sicherheit	12
5. Abteilung 500 / Grundsicherung und Rentenberatung	12
5.1. 500 / Grundsicherung.....	12
5.2. 500 / Rentenberatung.....	23
6. Abteilung 501 / Wohnen.....	24
6.1. 501 / Allgemeine soziale Dienste	24
6.2. 501 / Sozialwohnungswesen	24
6.3. 501 / Wohngeld	27
6.4. 501 / Wohnungshilfe.....	30
6.5. 501 / Quartier Eschweiler-West.....	33
7. Anlagen	35
7.1. Anlage 1 - Wohngeldberechnung Fall 1	35
7.2. Anlage 2 - Wohngeldberechnung Fall 2	36
8. Abbildungsverzeichnis	38

Impressum

Herausgabe | Vertrieb | Druck

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

© 2021 Stadt Eschweiler

Nachdruck, auch auszugsweise, nur
nach vorheriger Erlaubnis gestattet.

1. Einleitung

Existenzminimum Sozialhilfe Sozialgesetzbuch **Asylbewerberleistungen** Hilfen zur Gesundheit Rentenantrag **Grundsicherung** Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten **Bestattungskosten** **Krankenversicherung** SGB XII Unterbringung obdachloser Personen **AsylbLG** Integration **Wohngeld** **Anspruch** Hilfe in besonderen Lebenslagen Einkommen **Wohnung** **Senioren** Behinderung **Personenkreis** **SGB I** Hilfe zur Pflege Eingliederungshilfe Quartier **Integrationsrat** **Zuständigkeit** Regelsatz Vermögen Schuldnerberatung **Wohnungshilfe** Regelsatz **Bundesteilhabegesetz** Soziale Dienste **Sozialwohnungswesen** Rechtsgrundlage **Hilfe zum Lebensunterhalt** **WoGG**

Seit mehreren Jahren wird in den politischen Gremien der Stadt Eschweiler über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) berichtet; zuletzt mit Verwaltungsvorlage 001/21 im Sozial- und Seniorenausschuss. Ebenfalls erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Zahlen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie der Zahl der in städtischen Unterkünften untergebrachten obdachlosen Menschen.

Diese Berichterstattung wird mit dem vorliegenden Bericht auf alle Bereiche des Amtes für Soziales, Senioren und Integration (Amt 50) ausgeweitet. Der Bericht gibt somit erstmals einen umfassenden Gesamtüberblick über die Aufgaben, die im Bereich des Sozialamtes der Stadt Eschweiler erledigt werden. Es werden nicht nur die einzelnen Aufgaben kurz dargestellt, sondern es wird auch ein Überblick über die verschiedenen Fallzahlen gegeben.

Für die Zukunft ist geplant, dass der Bericht jährlich fortgeschrieben wird, um so für die politischen Gremien einen Blick auf die Entwicklung der einzelnen Bereiche zu geben. Entsprechende gesetzliche Änderungen in den Rahmenbedingungen der einzelnen Gebiete werden dann dargestellt und die Auswirkungen werden, sofern möglich, bereits wiedergegeben.

2. Organigramm Amt 50

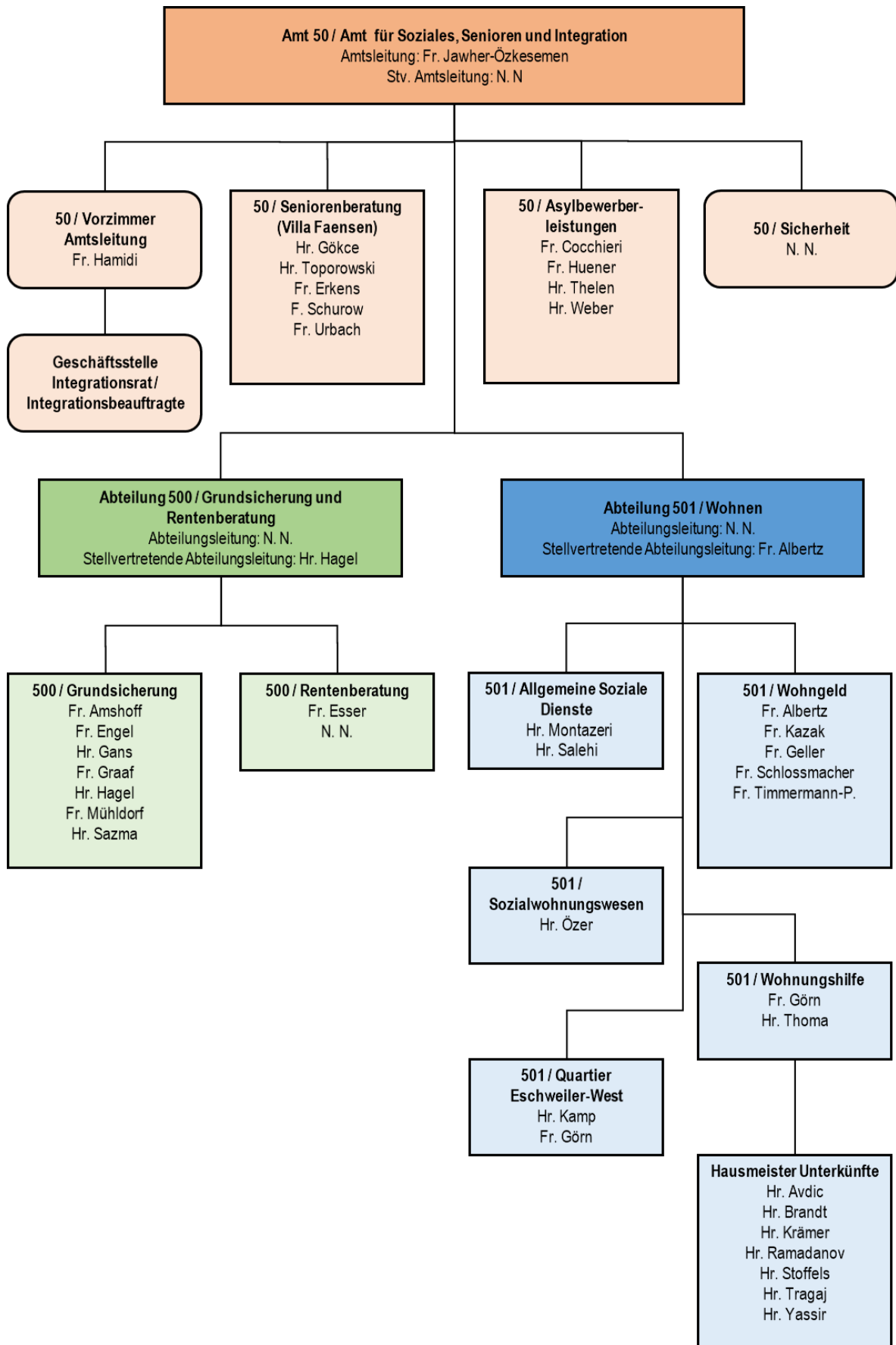


Abbildung 1: Organigramm Amt 50

3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration			
Amtsleiterin, Integrationsbeauftragte Jawher-Özkesemen, Demet	211	71-320	demet.jawher@eschweilee.de
Stellvertretende Amtsleitung N. N.	-	-	-
50 / Vorzimmer Amtsleitung / Geschäftsstelle Integrationsbeauftragte und Integrationsrat Hamidi, Dounia	210	71-726	dounia.hamidi@eschweiler.de
50 / Sicherheit N. N.	210	71-xxx	-
50 / Seniorenberatungsstelle, Villa Faensen - Haus der Begegnung, Marienstraße 7			
Toporowski, Peter (<i>Seniorenbeauftragter</i>)		5053 60	peter.toporowski@eschweiler.de
Gökce, Cem (<i>Seniorenarbeit</i>)		5053 65	cem.goekce@eschweiler.de
Erkens, Anja		5053 62	
Urbach, Sigfried		5053 62	
Schuruw, Galina		5053 62	
Altentagesstätte Quellstraße		34610	
50 / Leistungen Asylbewerber Weber, Andreas (<i>Innenrevision</i>)	240	71-705	andreas.weber@eschweiler.de
Thelen, Matthias (<i>J-Z</i>)	209	71-531	matthias.thelen@eschweiler.de
Cocchieri, Anke (<i>J-Z</i>)	208	71-363	anke.cocchieri@eschweiler.de
Hüner, Semiha (<i>A-I</i>)	209	71-306	semiha.huener@eschweiler.de
N. N. (<i>A-I</i>)	208	71-xxx	
Abteilung 500 / Grundsicherung und Rentenberatung			
Abteilungsleitung N. N.	-	71-xxx	-
Stellvertretende Abteilungsleitung Hagel, Lukas	201	71-508	lukas.hagel@eschweiler.de
500 / Grundsicherung			SGB12@eschweiler.de
Amshoff, Sabine (<i>Antragsaufnahme</i>)	202	71-264	sabine.amshoff@eschweiler.de
Engel, Janine (<i>K, U, V, W, X, Y, Z</i>)	203	71-271	janine.engel@eschweiler.de
Gans, Sven (<i>A, B, C, D, E</i>)	202a	71-524	sven.gans@eschweiler.de
Graaf, Christina (<i>I, L, M, O, P, Q</i>)	203	71-722	christina.graaf@eschweiler.de
Hagel, Lukas (<i>R, S, Sch, St, T</i>)	201	71-508	lukas.hagel@eschweiler.de
Mühdorf, Edith (<i>Bestattungskosten</i>)	202	71-727	edith.muehdorf@eschweiler.de
Sazma, Jan (<i>F, G, H, J, N</i>)	202a	71-507	jan.sazma@eschweiler.de
500 / Rentenberatung			rentenberatung@eschweiler.de
Esser, Monika	102	71-205	monika.esser@eschweiler.de
N. N.	102	71-xxx	-

Abteilung 501 / Wohnen

Abteilungsleitung

N. N. - 71-xxx -

Stellvertretende Abteilungsleitung

Albertz, Julia 245 71-215 julia.albertz@eschweiler.de

501 / Allgemeine soziale Dienste, Integrationsberatung

Montazeri, Behrooz 207 71-800 behrooz.montazeri@eschweiler.de
Salehi, Keywan 207 71-270 keywan.salehi@eschweiler.de

501 / Quartier Eschweiler-West, Gutenbergstraße 52

Görn, Michele 7499 133 michele.goern@eschweiler.de
Kamp, Raphael 7499 134 raphael.kamp@eschweiler.de

501 / Wohnberechtigungsscheine / Sozialer Wohnungsbau

Özer, Ayhan 246 71-510 ayhan.oezer@eschweiler.de

501 / Wohngeld

Timmermann-Pelky, Josefine (*Annahme*) 248 71-511 wohngeld@eschweiler.de
josefine.timmermann@eschweiler.de

Albertz, Julia (*Innenrevision*) 245 71-215 julia.albertz@eschweiler.de

Geller, Christina (G, I, J, K, L, M, N, O) 247 71-296 christina.geller@eschweiler.de
Kazak, Selma (A-H, F) 247 71-749 selma.kazak@eschweiler.de
Schlossmacher, Anja (P-Z) 246 71-563 anja.schlossmacher@eschweiler.de

501 / Wohnungshilfe

Görn, Andrea 206 71-477 andrea.goern@eschweiler.de
Thoma, Oliver 206 71-700 oliver.thoma@eschweiler.de

Ramadanov, Muzafer (*Hausmeister*)

Avdic, Danilo (*Hausmeister*)

Stoffels, Gerhard (*Hausmeister*)

Krämer, Manfred (*Hausmeister*)

Brandt, Peter (*Hausmeister*)

Tragaj, Arben (*Hausmeister*)

Yassir, Ahmed (*Hausmeister*)

Levermann, Maik (*Brandschutzbeauftragter*)

4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration

Das Amt 50 gliedert sich grundsätzlich in zwei Abteilungen, in denen die verschiedenen Aufgabengebiete zusammengefasst wurden. Die Sachgebiete Asylbewerberleistungen, Seniorenberatung, Sicherheit und Geschäftsstelle Integrationsrat/Integrationsbeauftragte sind unmittelbar der Amtsleitung unterstellt.

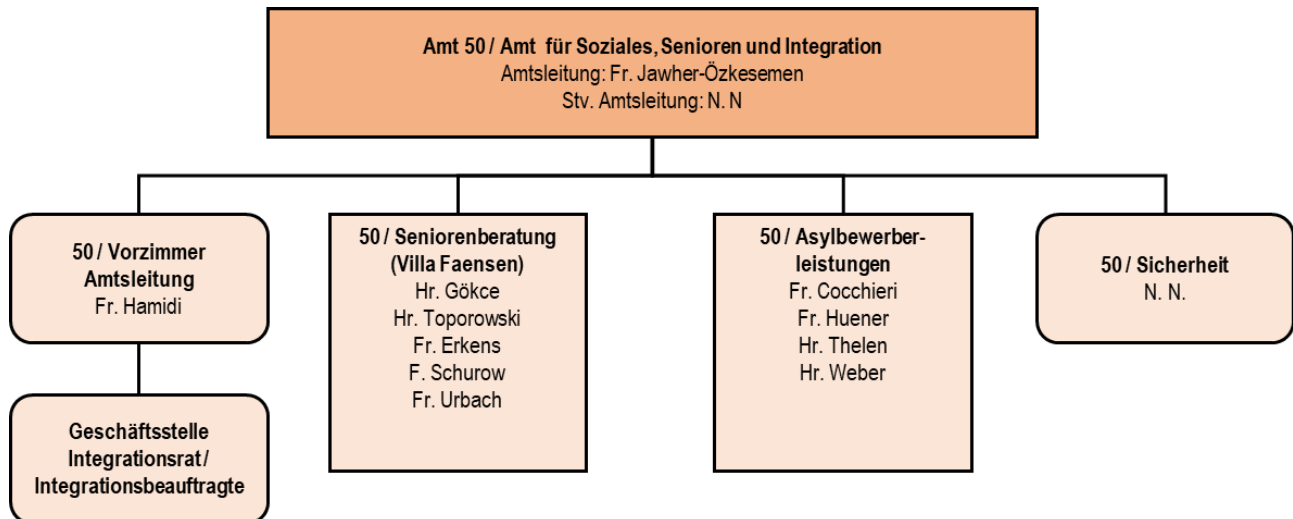


Abbildung 2: Organigramm Amt 50 - Teilbereich

4.1. 50 / Asylbewerberleistungen

Im Rahmen der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist die maßgeblichste Aufgabe die grundlegende Versorgung der Personen, welche dem Personenkreis des AsylbLG zugehörig sind. Der im § 1 AsylbLG definierte Personenkreis umfasst u.a. Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, sich in einem laufenden Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren befinden, lediglich in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geduldet und damit ausreisepflichtig sind sowie Ausländer, die ganz bestimmte Arten von Aufenthaltserlaubnissen besitzen.

Gehört eine hilfeschuchende Person zu dem o.g. Personenkreis, liegt ein Anspruch gem. dem AsylbLG dem Grunde nach vor. Weiterführend ist sodann zu ermitteln, ob auch ein Anspruch der Höhe nach vorliegt, soll heißen, ob die Person auch tatsächlich bedürftig ist. Hierzu wird ermittelt, ob die hilfeschuchende Person oder Familie in der Lage ist, Ihren Bedarf an Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Hausrat, Krankenversicherung pp. aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen und/ oder vorhandenes Vermögen) zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die ungedeckten Bedarfe durch Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen gedeckt.

Grundlegend werden die zu deckenden Bedarfe in den §§ 3 und 3 a) AsylbLG definiert. Hierunter fallen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Verbrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt. Ebenso haben die fraglichen Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetzespaket zur Bildung und Teilhabe, soll heißen zur Unterstützung von Schülern und Kindern zur Teilhabe am sozialen Leben. Dies wird ergänzt durch die Regelungen des § 4 AsylbLG, welcher den Bedarf an Krankenhilfe deckt, sowie durch den § 6 AsylbLG, welcher die Möglichkeit von Beihilfen in Form von sonstigen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit oder der Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern regelt.

In besonderen Fällen sind auf die hilfeschuchenden Personen abweichend von den Regelungen der §§ 3, 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG die Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) anzuwenden. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Personen bereits seit mehr als 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in

der BRD aufhalten und die Dauer dieses Aufenthalts nicht von den Personen selber rechtsmissbräuchlich verlängert wurde. Auch in solchen Fällen handelt es sich immer noch um Leistungen gem. dem AsylbLG, allerdings in analoger Anwendung der Regelungen des SGB XII.

Personen, welche Hilfe gem. dem AsylbLG empfangen, sind, soweit sie keinen Ausnahmetatbestand erfüllen (z.B. erwerbstätig, arbeitsunfähig oder schulpflichtig) verpflichtet, eine angebotene gemeinnützige Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Regelungen des § 5 AsylbLG wahrzunehmen. Als Aufwendersersatz wird diesen Personen hierfür eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 0,80 € je geleisteter Stunde ausgezahlt.

Der Bereich ist geprägt durch eine sehr hohe Fluktuation der hilfeschuchenden Personen, da es in der Natur des o.g. Personenkreises liegt, dass sich der ausländerrechtliche Status häufig und plötzlich ändert. Sollte eine Person aus dem o.g. Personenkreis diesem aufgrund einer Statusänderung zukünftig nicht mehr angehören (z.B. der Asylantrag der Person wird positiv beschieden) oder die Person kommt einer bestehenden Ausreisepflichtung nach, so erlischt auch der Anspruch gem. dem AsylbLG. Personen, die aufgrund der Vergabe eines dauerhaften Aufenthaltstitels aus dem genannten Personenkreis ausscheiden, werden in Folge, sollten Sie weiterhin Ihren Bedarf nicht selber decken können, in die bestehenden Sozialleistungssysteme des Sozialgesetzbuches überführt.

Regelsätze nach dem AsylbLG

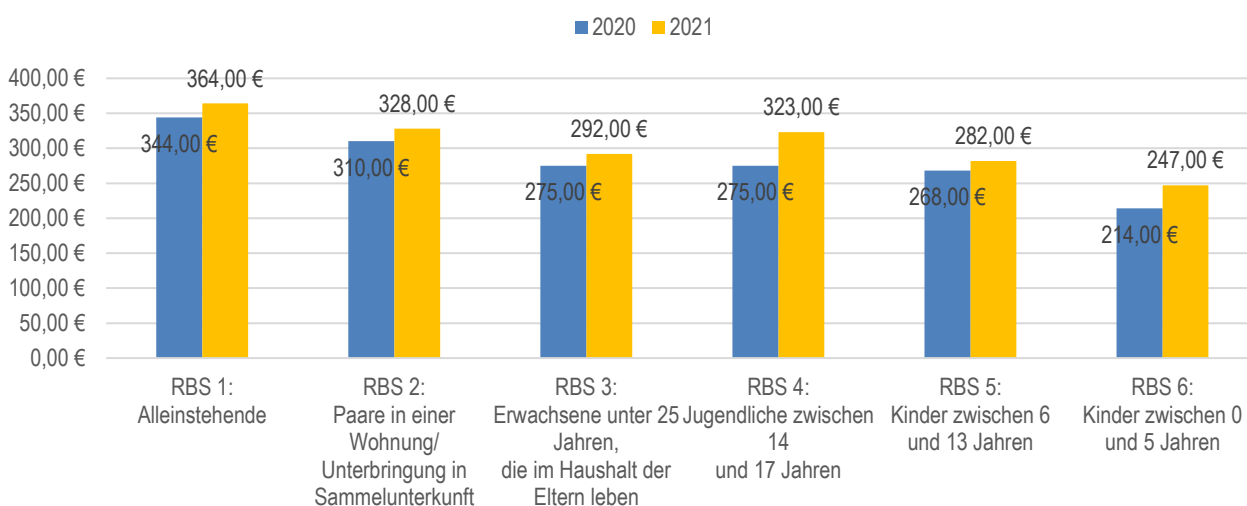


Abbildung 3: Diagramm Regelsätze AsylbLG

Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG

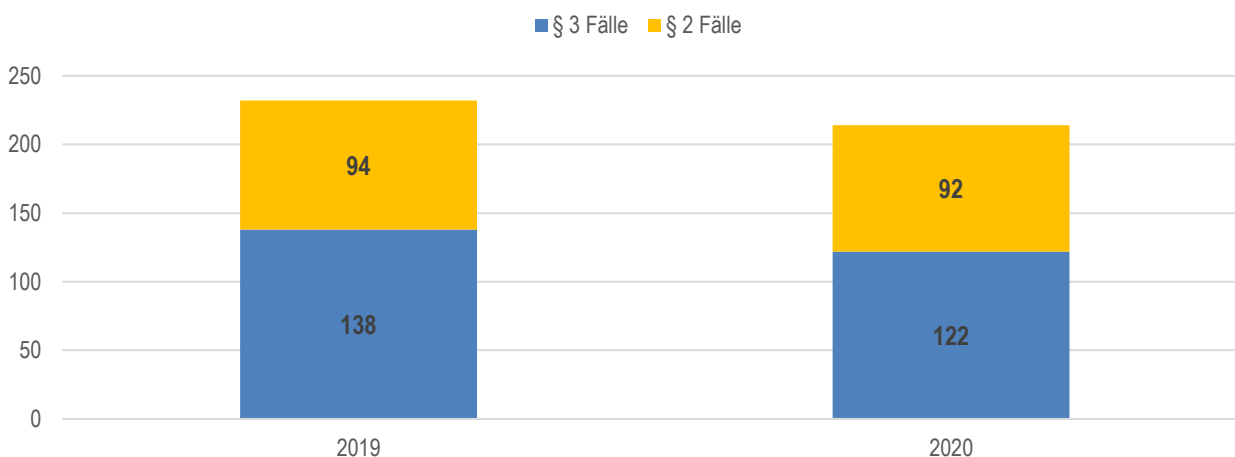
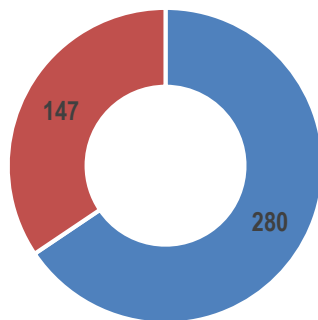


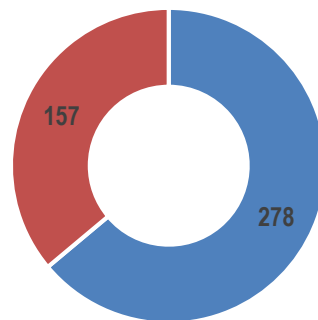
Abbildung 4: Diagramm Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG

Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 31.12.20219



■ männlich ■ weiblich

Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 31.12.20220



■ männlich ■ weiblich

Abbildung 5: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2019/2020

Ausgaben 2019/2020 AsylbLG
Produkt 053130101, Kostenstelle 50100000

■ 2020 ■ 2019

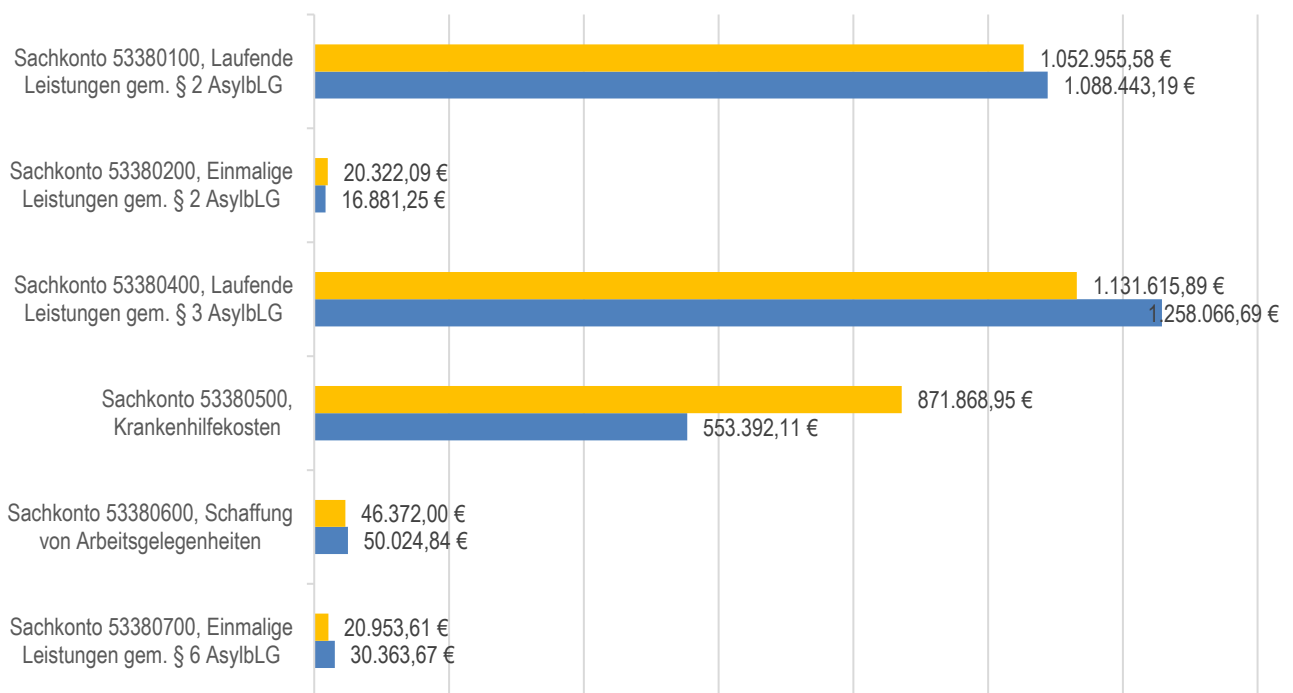


Abbildung 6: Diagramm Ausgaben 2019/2020 AsylbLG

4.2. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte

Die Integrationsbeauftragte führt die Geschäfte des Integrationsrates und fungiert als Mittlerin zur Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW (LAGA). Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, Probleme und Aktivitäten im Rahmen der Integration von Zugewanderten im Stadtgebiet Eschweiler. Sie fungiert als Clearingstelle bei Schwierigkeiten im Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern. In Angelegenheiten des Zuwanderungsgesetzes ist sie Kontaktperson zum Ausländeramt der StädteRegion



Aachen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Integrationsbeauftragte bei den täglichen Arbeiten und bereiten beispielsweise die Sitzungen des Integrationsrates vor. Auch werden Veranstaltungen wie die Einbürgerungsfeier oder das gemeinsame Fastenbrechen von ihr mit organisiert und vorbereitet.

Der Integrationsrat ist ein unabhängiges Gremium, das nach demokratischen Grundsätzen zu zwei Dritteln von den in Eschweiler lebenden Migrantinnen und Migranten in freier und geheimer Wahl gewählt wird. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und orientiert sich an der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler. Darüber hinaus entsendet der Stadtrat 6 stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Integrationsrat. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter.

4.3. 50 / Seniorenberatung

Die Villa Faensen - Haus der Begegnung - der Stadt Eschweiler versteht sich als Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörige. Die Seniorenarbeit mit dem Bereich der Quartiersentwicklung und -verbesserung setzt sich nunmehr seit mehr als 5 Jahren mit den Fragestellungen, Problemen aber auch den positiven Aspekten des „Älter Werdens“ im privaten als auch öffentlichen Raum auseinander. Als „Quartier-Zentrum“ zu benennen, bietet die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ nicht nur zahlreiche Angebote im Bereich von gesellschaftlichen, kulturellen und kulinarischen Angeboten, sondern stellen auch die speziellen Beratungsangebote und informativen Veranstaltungen eine tragende Säule der alltäglichen Arbeit mit den Menschen dar.

Grundsätzlich kann man hier zwischen zwei Ebenen der alltäglichen Arbeit unterscheiden. Die eine Ebene bezieht sich auf den gesellschaftlichen und soziokulturellen Aspekt der täglichen Seniorenarbeit, die sich vornehmlich in den zahlreichen Aktivitäten, Veranstaltungen aber auch dem niederschweligen Zusammenkommen und beispielsweise dem gemeinsamen Einnehmen von Mahlzeiten äußert. Die zweite Ebene hingegen ist zu untergliedern in die tägliche Verwaltungsarbeit, der Organisation und im besonderen Maße dem sozialdienstlichen Beratungsangebot.

Neben der allgemeinen Seniorenberatung und den Sozialen Diensten sind zudem die Beratungsangebote des Ambulanten Hospizdienstes, des SoVD, „Frauen helfen Frauen“, „KoKoBe Koordinations-, Kontakt-, und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, „GeGe - Generationen Gemeinsam e.V.“ mit dem angegliederten neustrukturierten Nachbarschaftsdienst, dem Sozialen Betreuungsdienst „Selbstbestimmt Älter werden“ und dem Projekt „Bildungswerkstatt – Intergenerationelle Bildungsförderung für Kinder aus dem Quartier Eschweiler-West“ im Haus tätig. Zudem besteht eine Kooperation mit der „Alzheimer-Gesellschaft der StädteRegion Aachen e.V.“

Zu den grundlegenden Angeboten der „Villa Faensen – Haus der Begegnung“ gehören beispielsweise aber auch noch unverändert das täglich angebotene Frühstück, Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen zum Nachmittag. Die Besucher können im regelmäßigen Abstand an Veranstaltungen wie Bingo, Skat, Tanztee, Rehasport mit anschließendem Frühstück und vielen weiteren Aktivitäten teilnehmen. Dazu kommen die regelmäßigen Einzelveranstaltungen wie die alljährlichen Karnevalsfeiern, Frühlingsfeste, Sommerfeste, Oktoberfeste, Rock & Oldie-Feten, Weihnachtsfeiern oder „Heiligabend nicht allein“ um hier nur einige exemplarisch zu nennen.

Die „Villa Faensen – Haus der Begegnung“ ist zudem auch traditionell zentraler Anlaufpunkt für die diversen Informations-Beratungs- sowie gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen, die während der alljährlichen „Seniorenwochen“ stattfinden. Auch Reiseveranstaltungen, wie die alljährliche Fahrt in die französische Partnerstadt Wattrelos und dem dazugehörigen Empfang der Senioren aus Wattrelos in der „Villa Faensen – Haus der Begegnung“ oder anderweitige Tagesausflüge mit dem Bus gelten mittlerweile zum festen Repertoire des Hauses. Auch im Bereich der Integration und Inklusion hat die „Villa Faensen – Haus der Begegnung“ in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen, vor allem in Kooperation mit dem Integrationsrat der Stadt

Eschweiler und beispielsweise der „KoKoBe e.V.“ mit ihrem wöchentlichen Inklusions-Café und ihrem Beratungsangebot eine gemeinsame Anlaufstelle geboten und soll dies in Zukunft auch noch vermehrt anbieten.

Zum Bereich der koordinierenden Verwaltungsaufgaben des Seniorenbeauftragten und des Quartiersentwicklers gehören neben den Beratungstätigkeiten im Sozialen Dienst u.a. auch die Vertretung in der Konferenz Alter & Pflege der StädteRegion Aachen, zahlreiche Arbeitskreise der StädteRegion Aachen als auch die Akquise von Fördermitteln für die stetige Ausweitung der Betätigungsfelder im Rahmen der Seniorenarbeit. Im vergangenen Jahr kam im Rahmen der Corona-Pandemie auch die Einführung eines Lebensmittel-Versorgungssystems für „Corona-Betroffene“ über die digitale Kommunikations-App „Signal“ hinzu, das über die Seniorenarbeit der Stadt Eschweiler koordiniert wird. Zudem wird aktuell der Fahrdienst der Stadt Eschweiler zum Impfzentrum der StädteRegion Aachen über die Seniorenarbeit koordiniert.

Als Meilenstein der Arbeit der vergangenen Jahre kann exemplarisch die Gründung des Trägervereins „GeGe Generationen Gemeinsam“ e.V. genannt werden, der eine Fortführung und Verstetigung der im Vorfeld getätigten projektbezogenen Quartiersentwicklung darstellt. Die Angliederung dieses Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband stellt eine der letzten Errungenschaften der Seniorenarbeit dar. Zudem stellen die Angliederung an das „Kuratorium Deutsche Altershilfe“ und die „BAGSO“ Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. Verstetigungen des bisher Erreichten dar.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2019

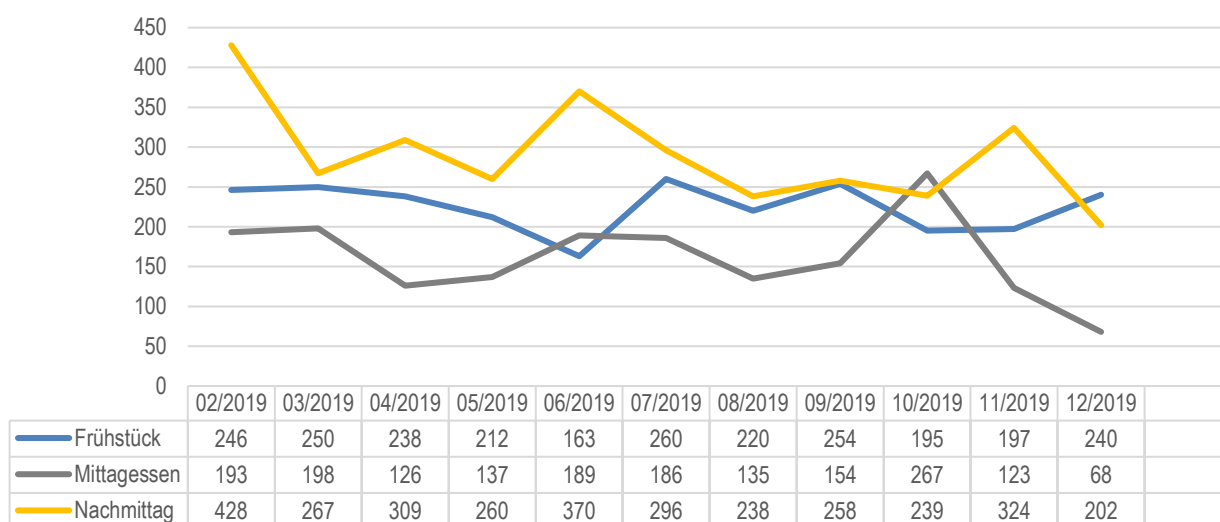


Abbildung 7: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2019

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020



Abbildung 8: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Villa Faensen zeitweise geschlossen.

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2019

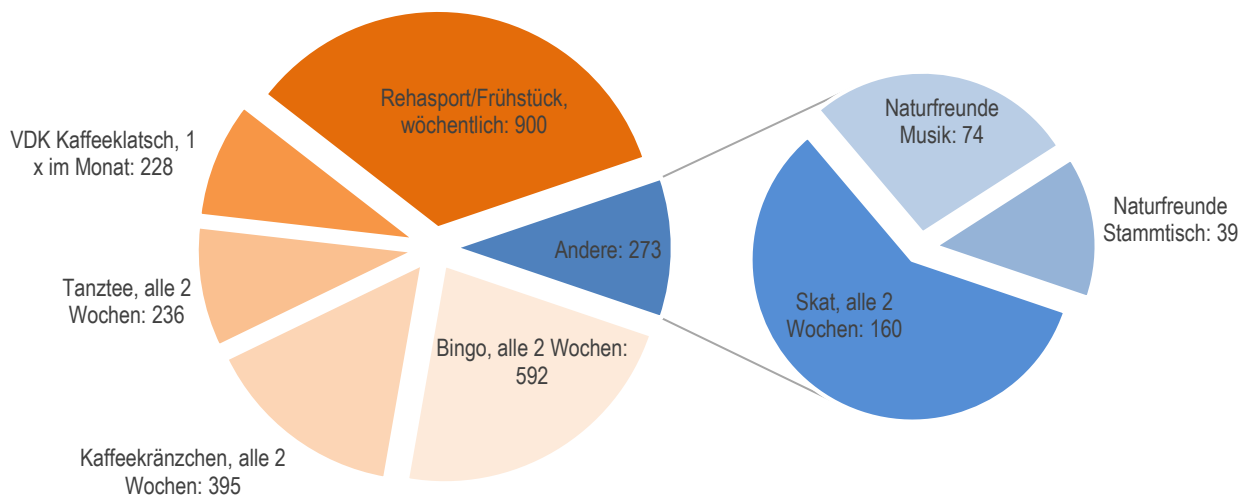


Abbildung 9: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2019

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

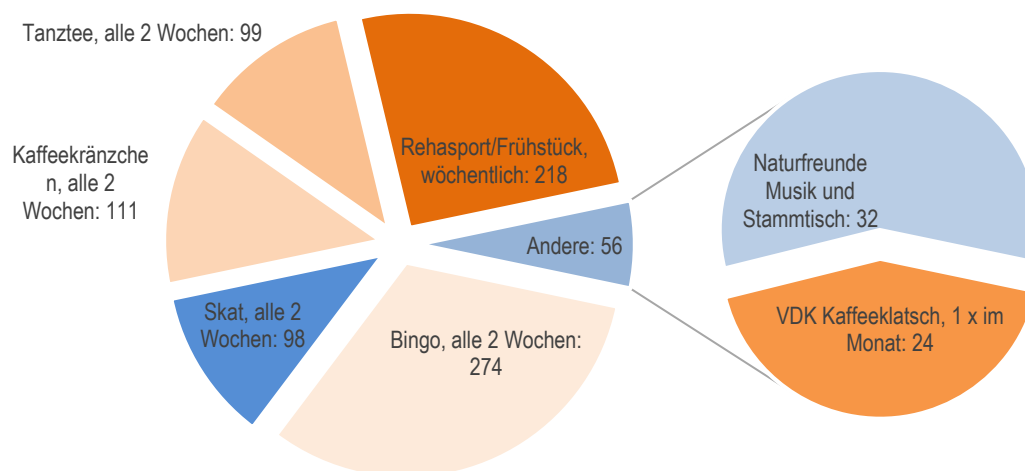


Abbildung 10: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

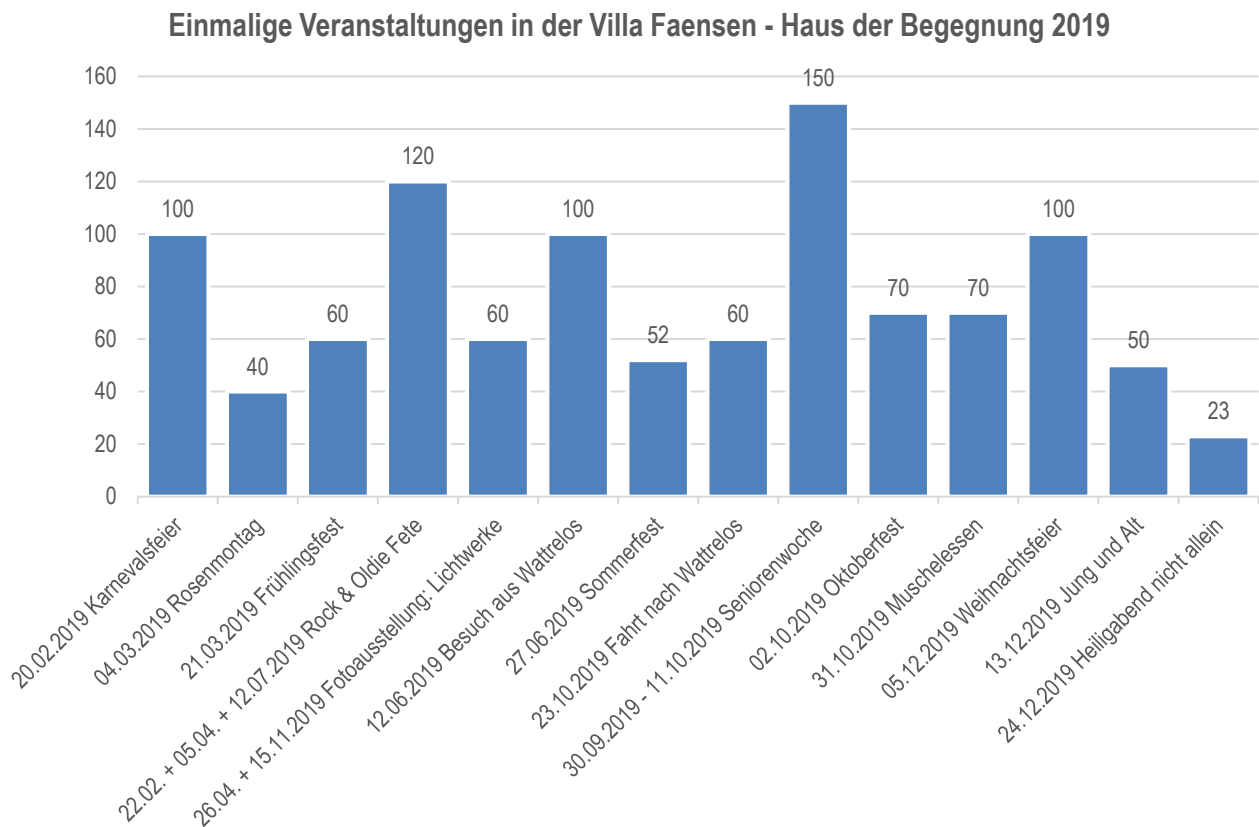


Abbildung 11: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2019

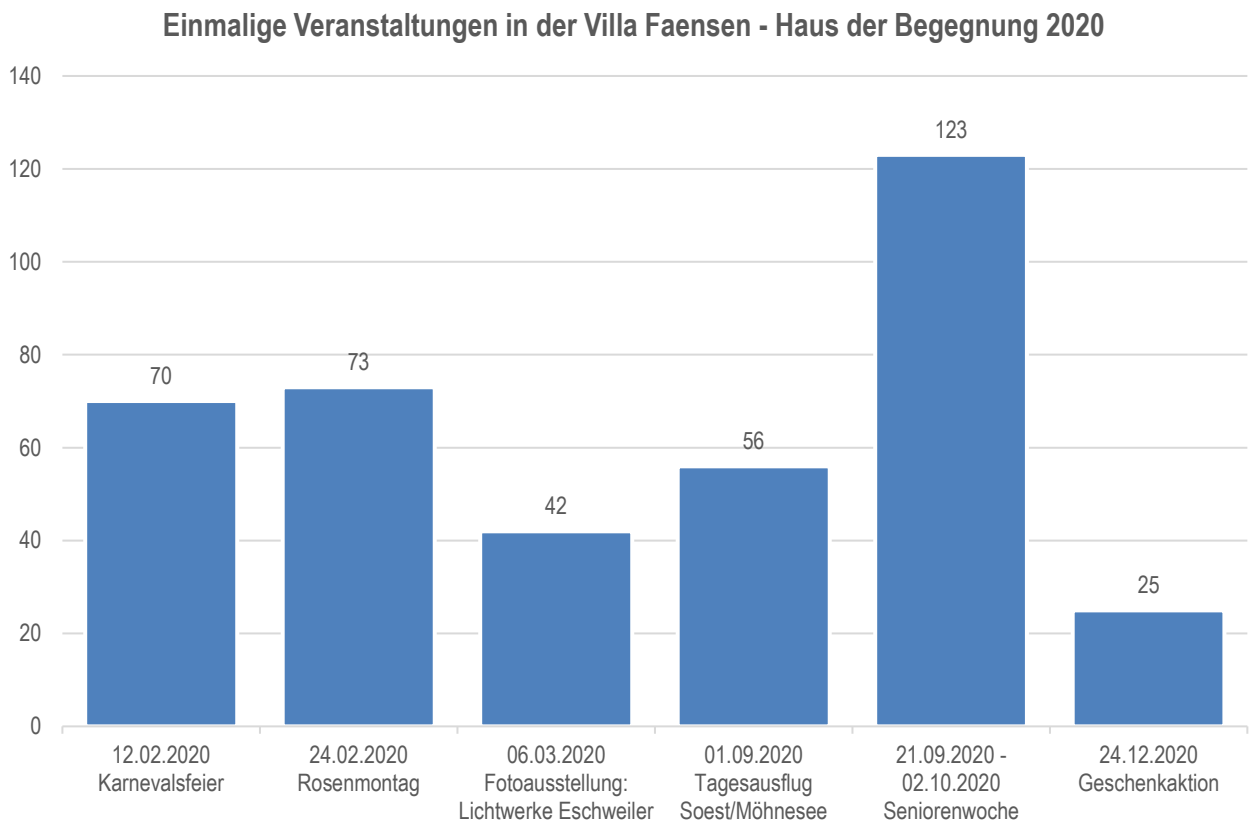


Abbildung 12: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

4.4. 50 / Sicherheit

Das Besucheraufkommen im Bereich des Amtes 50 ist, ausgenommen der Pandemie-Zeit, sehr hoch. Menschen aus verschiedensten Altersgruppen, verschiedener Herkunft und unterschiedlichem sozialen Umfeld treffen auf den Fluren aufeinander. Da es in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen zwischen den Besuchern, zum Beispiel wegen der Reihenfolge der Vorsprachen, aber auch zwischen Besuchern und den Sachbearbeiter*innen gekommen ist, wurde für das Amt 50 eine Sicherheitskraft eingestellt.

Durch die Sicherheitskraft wird der geregelte Ablauf der allgemeinen Sprechzeiten sichergestellt und deeskalierend auf die Besucher eingewirkt. Außerhalb der Sprechzeiten wirkt die Sicherheitskraft beispielsweise bei Terminen in den Sammelunterkünften oder bei der Neuzuweisung von Flüchtlingsfamilien mit.

5. Abteilung 500 / Grundsicherung und Rentenberatung

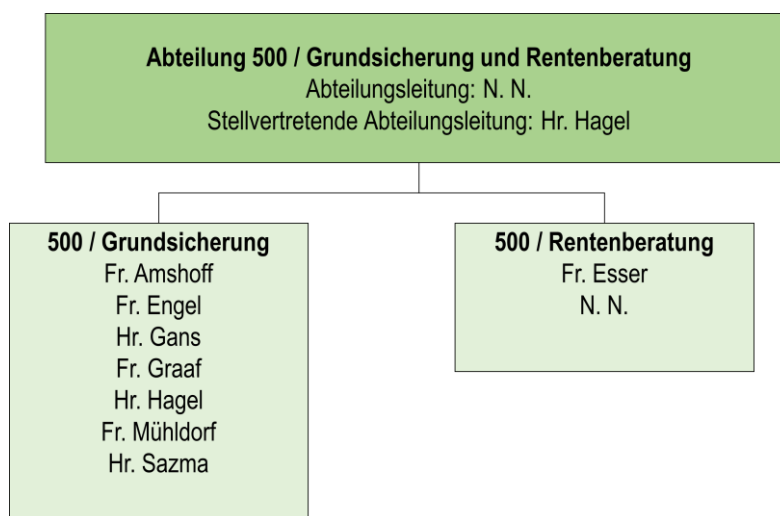


Abbildung 13: Organigramm Abteilung 500

5.1. 500 / Grundsicherung

Bei den folgenden Informationen handelt es sich um eine Wiederholung der Ausführungen der Verwaltungsvorlage 001/21. Die Informationen wurden bewusst noch einmal aufgenommen, um einen kompletten Bericht des Amtes präsentieren zu können. Ebenfalls soll so eine Gesamtübersicht bis zur Fortschreibung im kommenden Jahr für die politischen Gremien angeboten werden.

Seit der Einführung des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) zum 01.01.2005 übt das Sozialamt der Stadt Eschweiler auf Grundlage der Delegationssatzung der StädteRegion Aachen die Aufgabenwahrnehmung der Leistungserbringung nach diesem Gesetz aus. Hierzu zählen die folgenden Leistungen:

- 2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)
- 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) und
- 5. bis 9 Kapitel SGB XII (u.a. Übernahme von Bestattungskosten und Krankenhilfe für nicht versicherte Leistungsempfänger).

2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB XII werden zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Nach § 11 Abs. 5 SGB XII sind die Betroffenen auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und

von sonstigen Stellen zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann.

Zur Organisation und Abrechnung der Angebote der Schuldnerberatung hat die StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der Sozialhilfe entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage von § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Betroffenen erhalten bei Bedarf einen Beratungsgutschein, welchen sie dann bei einer der Beratungsstellen einreichen können. Die Beratungsstellen rechnen anschließend unmittelbar mit dem Sozialamt die vereinbarten Kosten ab. Zurzeit bestehen mit den folgenden Beratungsstellen Vereinbarungen mit der StädteRegion Aachen:

Einrichtung / Beratungsstelle:	Adresse:
activa Schuldnerberatung Lippert UG	Oberstr. 1, 52070 Aachen
Caritasverband für die Region Eifel e.V.	Rathausplatz 20, 52152 Simmerath
Finanzkompetenz Lichtenberg e.K.	Wallstr. 55, 52064 Aachen
Katholischer Verein für soziale Dienste Stolberg e. V.	Foxiusstr. 2, 52223 Stolberg
Konfliktbüro Alsdorf	Kösliner Str. 10, 52477 Alsdorf
Phoenix Rechtsanwaltsgesellschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung mbH	Gottfriedstr. 39/Ecke Wilhelmstr., 52062 Aachen
Rechtsanwältin Nicole Perfeller	Englerthstr. 42, 52249 Eschweiler
Schuldnerberatung Aachen e.V.	Dennewartstr. 17, 52068 Aachen
Schuldner- und Insolvenzberatung Kühnle UG	Keusgasse 18c, 52159 Roetgen
Schuldner- und Insolvenzberatung Wollscheid UG	Harscampstr. 78/Ecke Theaterstr., 52062 Aachen
Sozialdienst katholischer Frauen Stolberg e.V.	Birkengangstr. 5, 52222 Stolberg
Verbraucherzentrale NRW e.V.	Beratungsstelle Alsdorf, Luisenstr. 35, 52477 Alsdorf

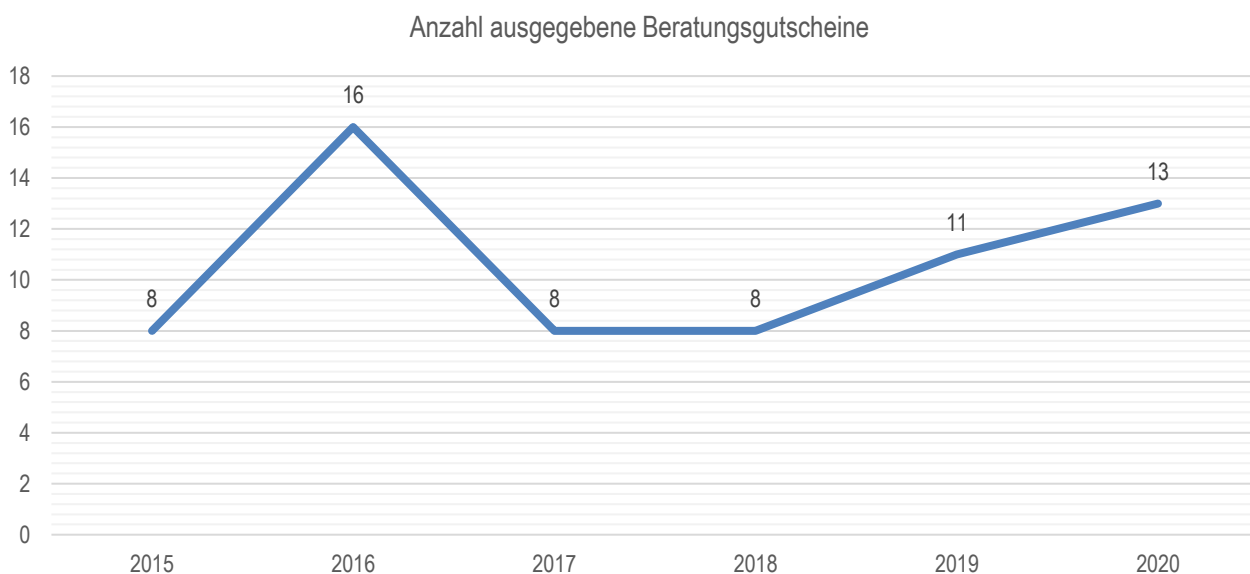


Abbildung 14: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung

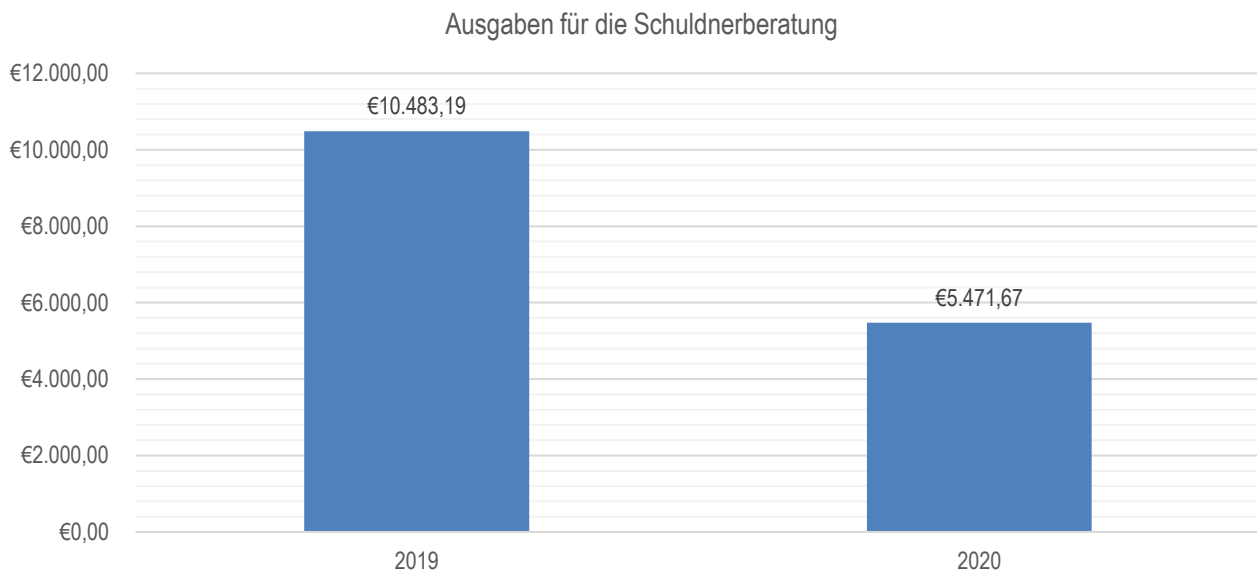


Abbildung 15: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung

Zu beachten ist, dass nicht alle Gutscheine bei einer Beratungsstelle eingelöst werden. Ebenfalls müssen nicht in allen Fällen alle Leistungskomplexe (LK 1 bis 4) bis zum gerichtlichen Insolvenzverfahren durchlaufen werden.

3. Kapitel SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nach den §§ 31 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Träger der Rentenversicherung eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt hat sowie Bezieher einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, die nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) zählen und dadurch einen vorrangigen Anspruch beim Jobcenter haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter haben.
- Personen, die in einer sogenannten „besonderen Wohnform“ leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben.

4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nach den §§ 41 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die die Regelaltersgrenze für eine Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung erreicht haben (über 65 Jahre).
- Personen unter der Regelaltersgrenze, bei denen der Träger der Rentenversicherung eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (unter 65 - EU).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie Personen im Ausbildungsbereich einer WfbM.

Umfang der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

Der Bedarf setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen¹:

- Regelsatz

Der Regelsatz ist ein monatlich gezahlter, pauschaler Betrag, um den Regelbedarf zu decken. Er dient zur Deckung von Ausgaben wie zum Beispiel für Ernährung, Kleidung oder die Anschaffung von Haushaltsgeräten. Die Höhe dieser Leistung ist abhängig davon, ob die Person zum Beispiel alleine lebt oder verheiratet ist, ob sie erwachsen oder ein Kind ist. Die entsprechenden Höhen werden als sogenannte Regelbedarfsstufen regelmäßig angepasst.

- Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Mietkosten. Werden die Mietkosten als "unangemessen hoch" angesehen, sind sie so lange zu erbringen, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder zumutbar ist, maximal aber nur für sechs Monate.

- Heizkosten

Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (§ 29 SGB XII). Leistungen für die zentrale Warmwassererzeugung werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht. Soweit Warmwasser durch in die Unterkunft installierte Vorrichtungen (bspw. Durchlauferhitzer) erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Abs. 7 SGB XII).

- Mehrbedarfe

Aufwendungen für Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, werden für bestimmte Lebenssituationen und besondere Umstände übernommen, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 30 SGB XII). So werden unter anderem Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, für werdende Mütter, für Alleinerziehende und bei dezentraler Wasserversorgung anerkannt.

- Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten erbracht (§ 31 SGB XII). Vom Regelsatz umfasster, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden (§ 37 SGB XII).

- Beiträge zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge

Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32 und 33 SGB XII).

- Sicherung der Unterkunft

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können darüber hinaus zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage Schulden übernommen werden (Darlehen nach § 36 SGB XII).

Die Höhe der Leistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ermittelten Bedarf und dem Einkommen. Zum Einkommen zählen zum Beispiel Rentenbezüge oder Erwerbseinkommen. Ebenfalls wird das Einkommen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft entsprechend berücksichtigt. Auf das Einkommen von unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern wird nur dann zurückgegriffen, wenn deren Jahreseinkommen höher ist als 100.000 Euro.

¹ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html>

Entwicklung der Regelsätze im Bereich des SGB XII (ebenfalls im Bereich des SGB II)

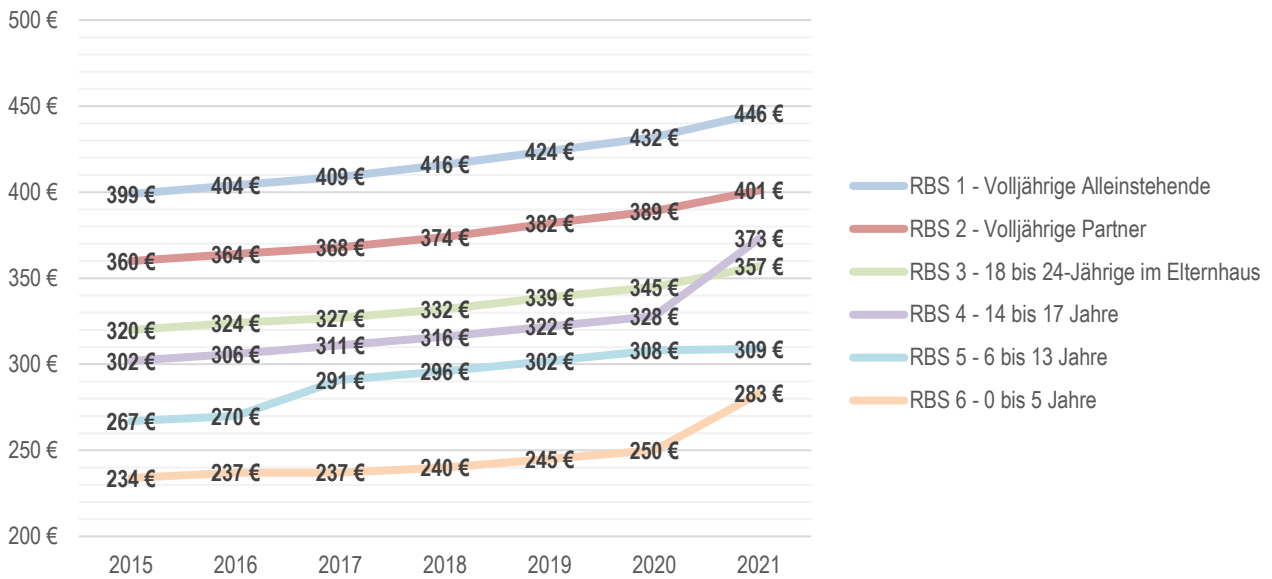


Abbildung 16: Diagramm Entwicklung der Regelsätze

3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt

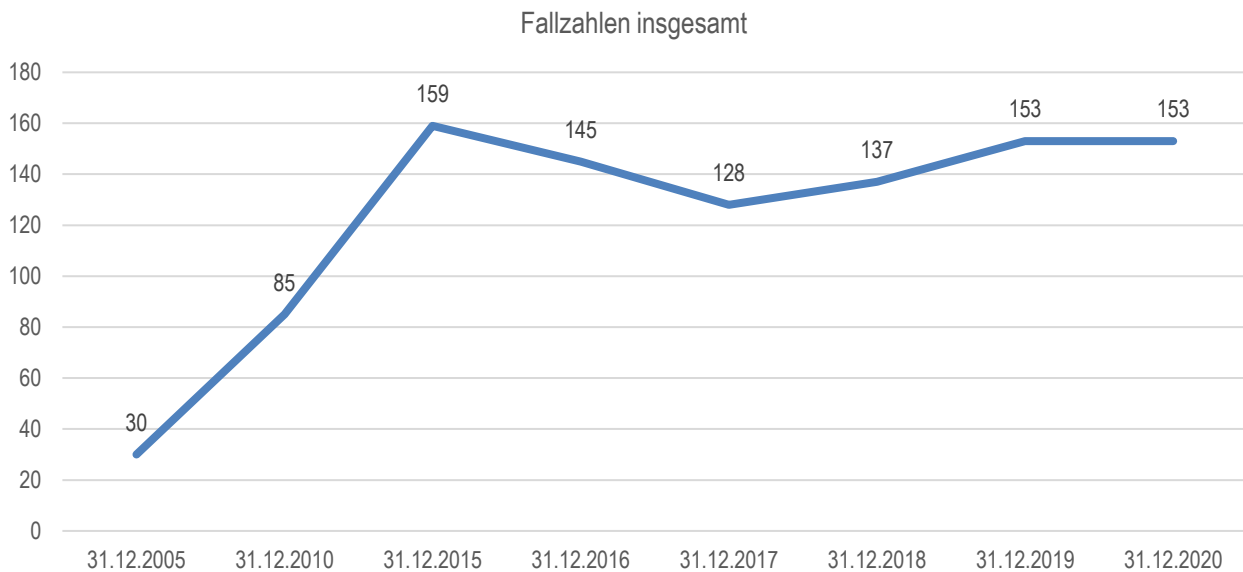


Abbildung 17: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII

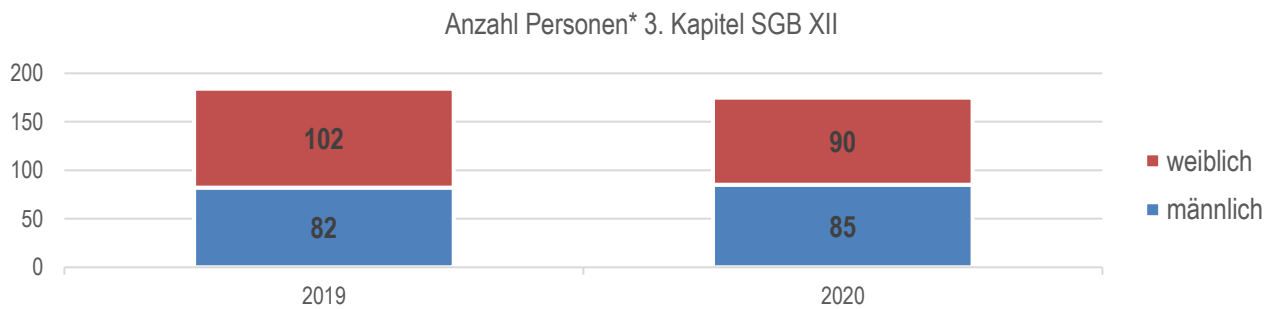


Abbildung 18: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII

* Mehrere Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Daher übersteigt die Gesamtzahl der Personen die Anzahl der Fälle.

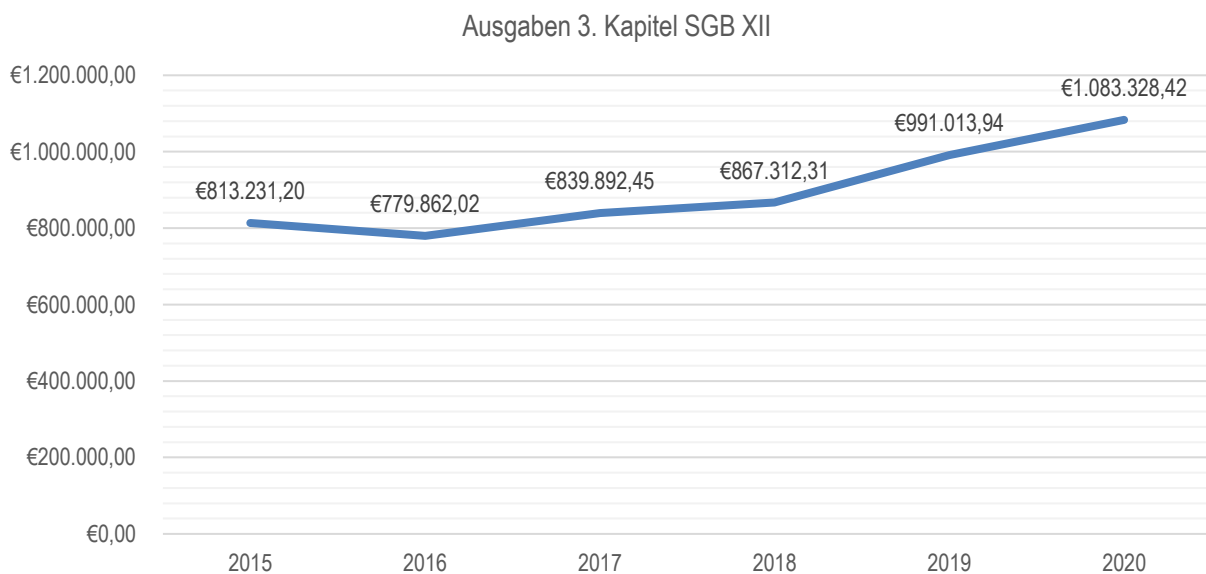


Abbildung 19: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII

4. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

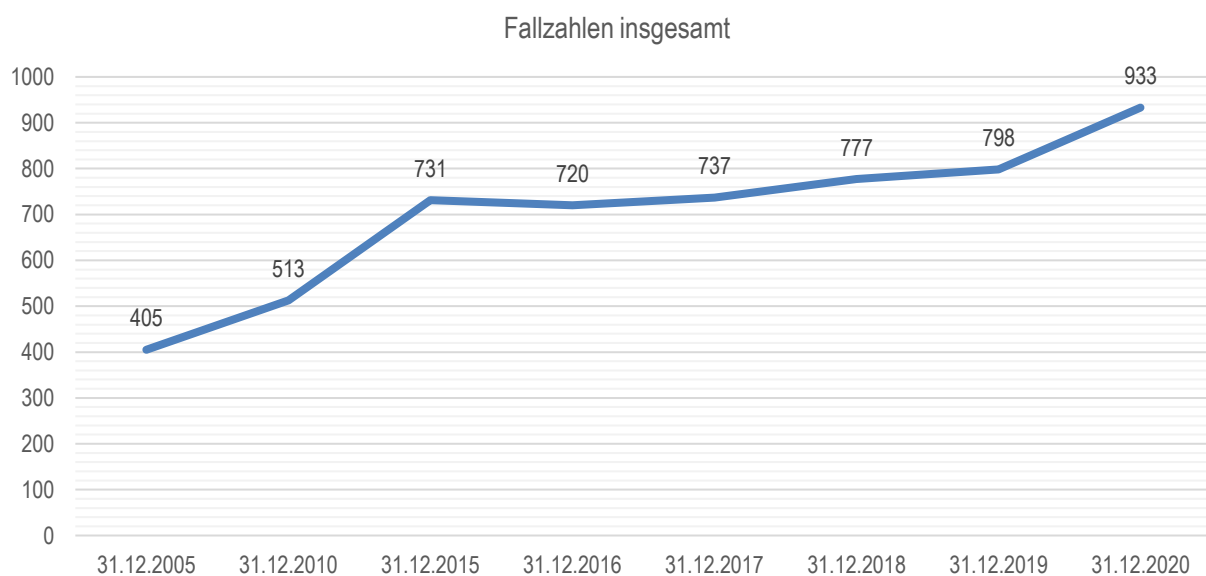


Abbildung 20: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII



Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

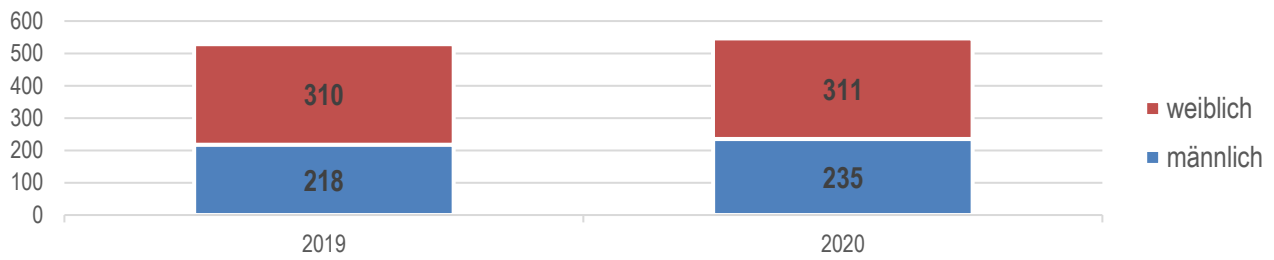


Abbildung 21: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

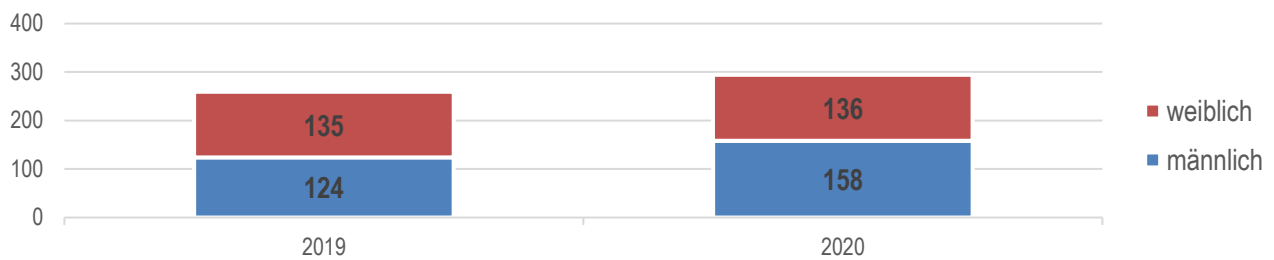


Abbildung 22: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM

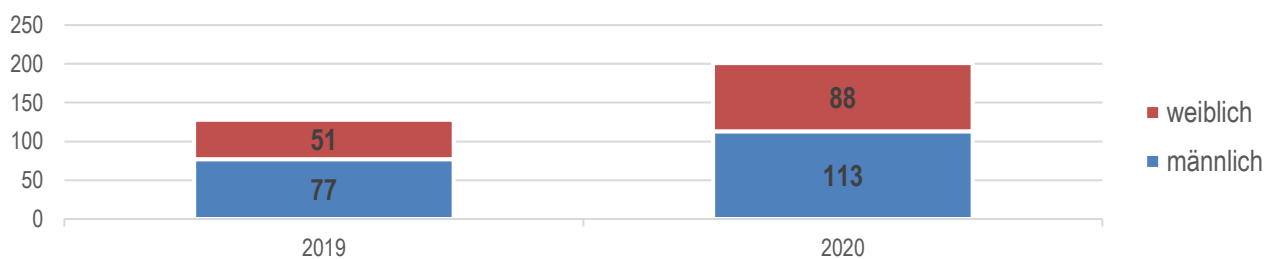


Abbildung 23: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM

Ausgaben 4. Kapitel SGB XII

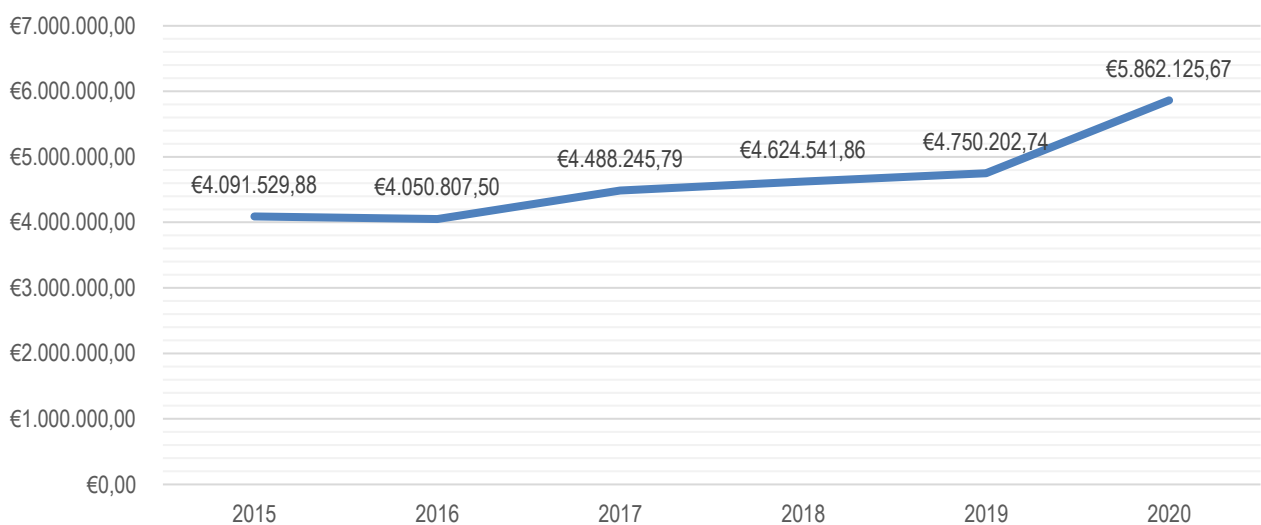


Abbildung 24: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII

5. bis 9. Kapitel SGB XII

Zu den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gehören unter anderem die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB sowie die Übernahme der Krankenhilfe von nicht versicherten Leistungsempfängern nach §§ 47 ff. SGB XII. Ebenfalls gehört hierzu die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII. Die Einzelheiten zu den einzelnen Leistungen werden im Folgenden erläutert.

5. Kapitel SGB XII - Hilfen zur Gesundheit

Zur Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII gehört auch, dass die Empfänger von Leistungen Angebote der medizinischen Versorgung in Anspruch nehmen können. Vorrangig ist immer eine Versicherung bei einer Krankenversicherung der Wahl als Pflicht- oder Freiwillige Versicherung. Auch die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden in entsprechender Höhe anerkannt. Hier findet § 32 SGB XII entsprechend Anwendung.

Kommt eine solche Absicherung nicht in Frage, werden die Leistungsempfänger bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl angemeldet und die entstehenden Kosten werden zu 100 % durch das Sozialamt an die Krankenkasse erstattet (§ 264 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V)). Die Absicherung erfolgt dann auf Grundlage der §§ 47 ff. SGB XII.

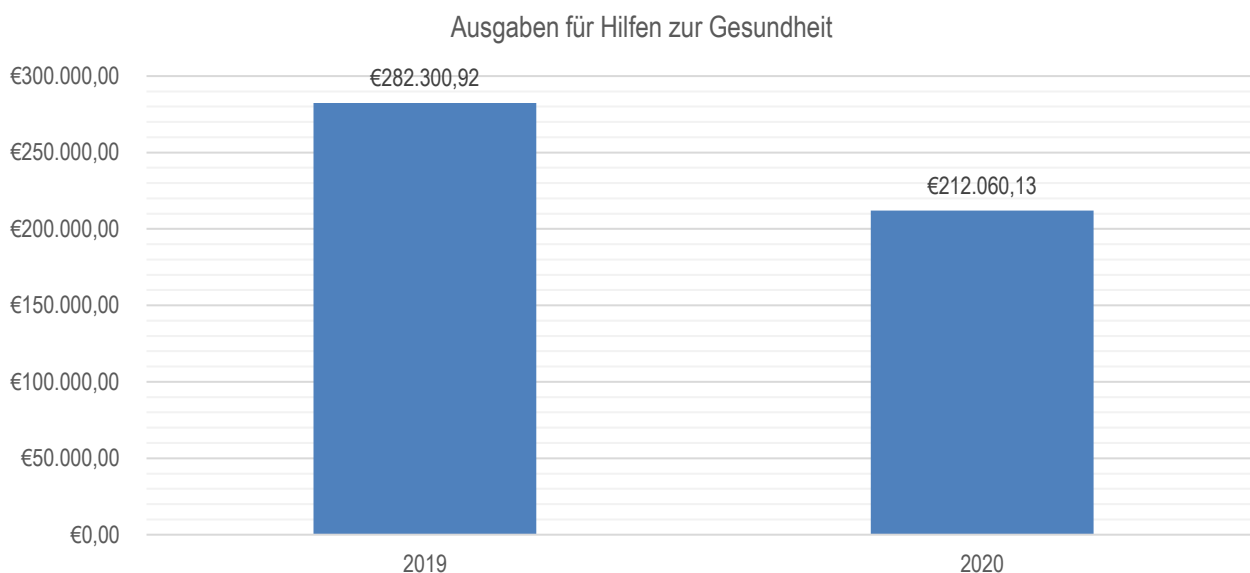


Abbildung 25: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit

6. Kapitel SGB XII

Im 6. Kapitel SGB XII waren bis zum 31.12.2019 die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geregelt. Da diese nunmehr seit dem 01.01.2020 nach den neuen Regelungen des SGB IX gewährt werden, sind die §§ weggefallen. Die Leistungen wurden auch in der Vergangenheit nicht von der Stadt Eschweiler gewährt.

7. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII werden ausschließlich von der StädteRegion Aachen in eigener Zuständigkeit erbracht.

8. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. (§ 67 Satz 1 SGB XII)

Auf Grundlage von § 69 SGB XII wurde die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erlassen. Nach der Verordnung ist der Personenkreis wie folgt definiert: Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. (§ 1 Abs. 1 der VO)

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. (§ 2 Abs. 1 der VO)

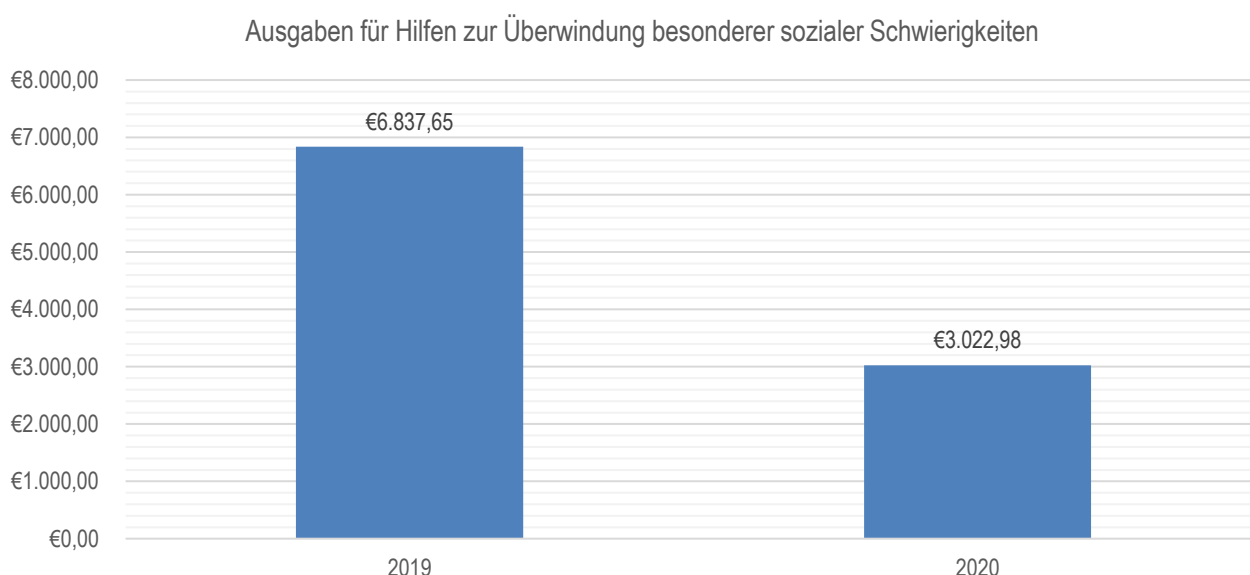


Abbildung 26: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

9. Kapitel SGB XII - Hilfe in anderen Lebenslagen

Bei den Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII sind vor allem die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII relevant. Die übrigen Leistungen nach dem 9. Kapitel spielen bei der täglichen Gewährung von Leistungen keine Rolle.

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Nach § 74 SGB XII können die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach bereits durchgeführter Bestattung und deren Bezahlung geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt und sogar die Rechnung schon bezahlt haben.

Obwohl Empfänger dieser Leistung nicht der Verstorbene, sondern der gemäß § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, orientiert sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten an den Umständen des Verstorbenen. Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist für die Übernahme der Bestattungskosten primär der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete. Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, ist subsidiär für die Tragung der Bestattungskosten der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Gemäß 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung nur dann übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Begriff der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles auslegungsbedürftig (§ 9 SGB XII). Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) des Verpflichteten (und ggf. seines Ehegatten) sind hierbei auch subjektive Gegebenheiten, beispielsweise die soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen und/oder das Verwandtschaftsverhältnis, zu berücksichtigen. Es sind die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts, insbesondere das Nachrangprinzip nach § 2 SGB XII zu beachten. Beziehen von Leistungen nach dem SGB II kann die Tragung von Bestattungskosten aus ihrem Einkommen und Vermögen grundsätzlich nicht zugemutet werden, da Bedürftigkeit nach dem SGB II auch als Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII anzuerkennen ist.

Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben, obwohl der Nachlass nicht ausreicht und ihm selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist.

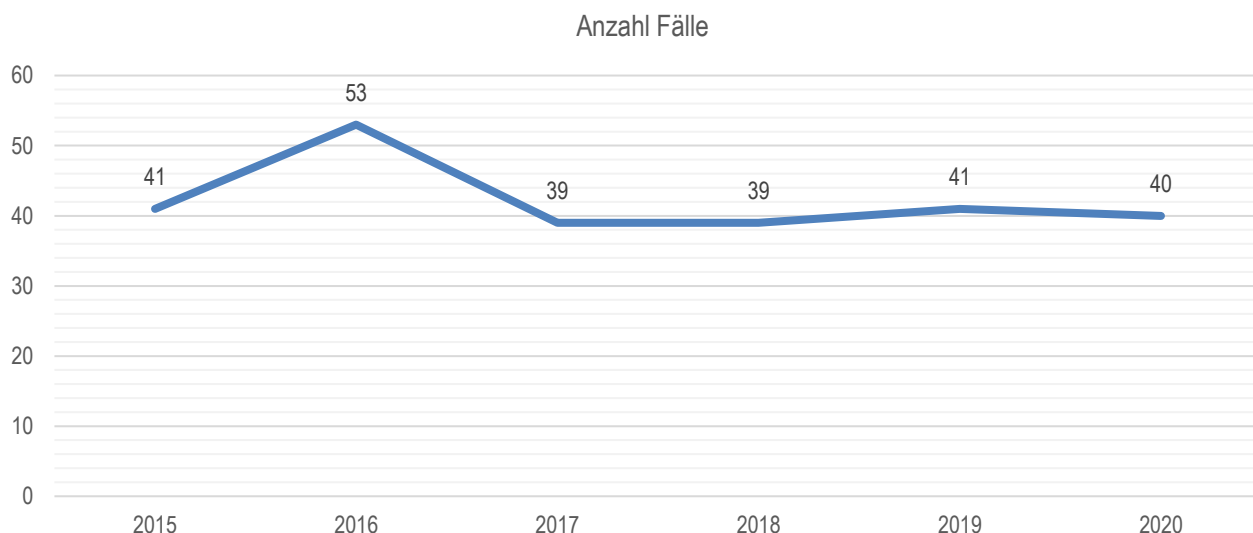


Abbildung 27: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten

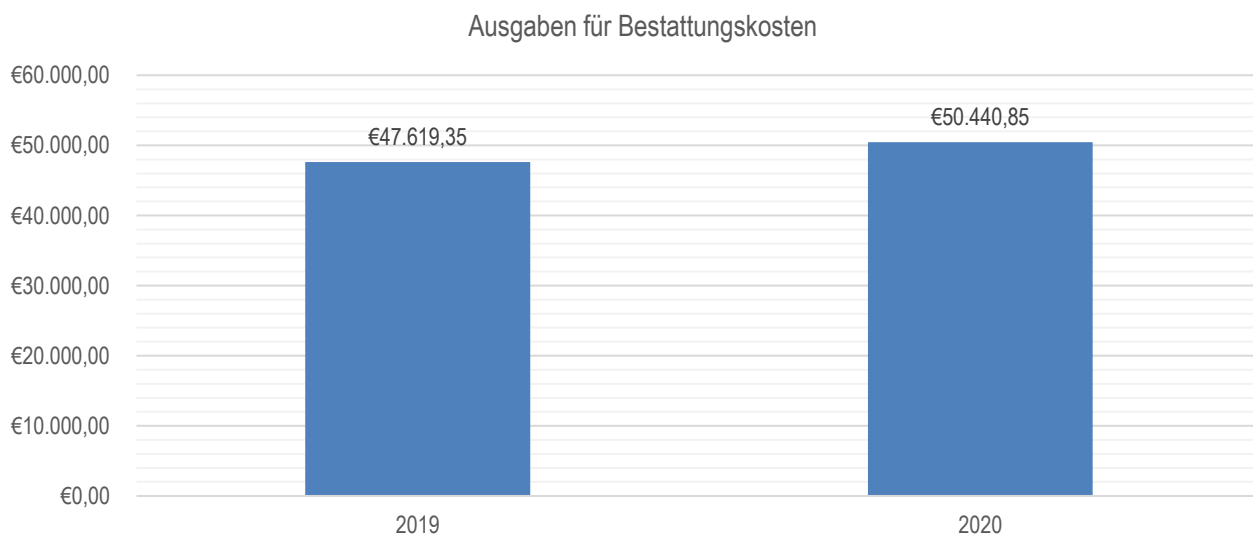


Abbildung 28: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten

Rechtsänderung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Bis zum 31.12.2019 haben behinderte Menschen, die in einer Einrichtung (neu seit 01.01.2020 „besonderen Wohnform“) gelebt haben bzw. leben, sowohl die grundsichernden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII als auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII aus einer Hand von den überörtlichen Trägern erhalten. In Nordrhein-Westfalen wurden diese Leistungen von den beiden Landschaftsverbänden erbracht.

Zum 01.01.2020 ist eine weitere Stufe des BTHG in Kraft getreten. Seit diesem Stichtag werden die grundsichernden Leistungen und die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen getrennt voneinander erbracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nunmehr nicht mehr nach den §§ 53 ff. SGB XII, sondern nach den Vorschriften der §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) erbracht.

Im Bereich der StädteRegion Aachen sind für die Erbringung der grundsichernden Leistungen die örtlichen Sozialämter im Rahmen der Delegation der Aufgaben zuständig. Für die Eingliederungshilfe sind sowohl StädteRegion als auch weiterhin der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen richtet sich in diesem Bereich nicht nach dem tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach § 98 Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 98 SGB IX. Demnach ist für die Erbringung der Leistungsträger örtlich zuständig, in dem die oder der Betroffene vor erstmaliger Aufnahme in eine besondere Wohnform seinen Aufenthaltsort hatte. Auch bei einem Wechsel von einem Ort in den Anderen bleibt diese Zuständigkeit bestehen.

Die Leistungsgewährung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII für Personen in besonderen Wohnformen unterscheidet sich von der Leistungsgewährung in Fällen, in denen die Betroffenen in einer eigenen Wohnung leben. Personen in einer besonderen Wohnform erhalten grundsätzlich den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Weiterhin werden die Kosten der Unterkunft bis zu einem Betrag von 125 % der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete anerkannt. Die angemessene durchschnittliche Warmmiete wird vom jeweiligen Träger für seinen Zuständigkeitsbereich ermittelt. Ansonsten gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen zur Gewährung der Leistungen.

Zum 01.01.2020 wurden von der Stadt Eschweiler im Rahmen des BTHG insgesamt 102 neue Fälle von den überörtlichen Trägern übernommen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt 84 Personen im Leistungsbezug, die in einer besonderen Wohnform leben. Zur weiteren Entwicklung der Fallzahlen wird auf die als Anlage beigefügten Auswertungen verwiesen. Zu berücksichtigen ist, dass für den Monat 01/2020 besondere Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen gegolten haben. In diesem Monat gab es, aufgrund des Wechsels von den überörtlichen Trägern zu den örtlichen Trägern, vielfältige Regelungen zur Freistellung von Einkommen. Hierdurch hatten auch Personen, die ansonsten aufgrund ihres Einkommens keinen Anspruch hatten, einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

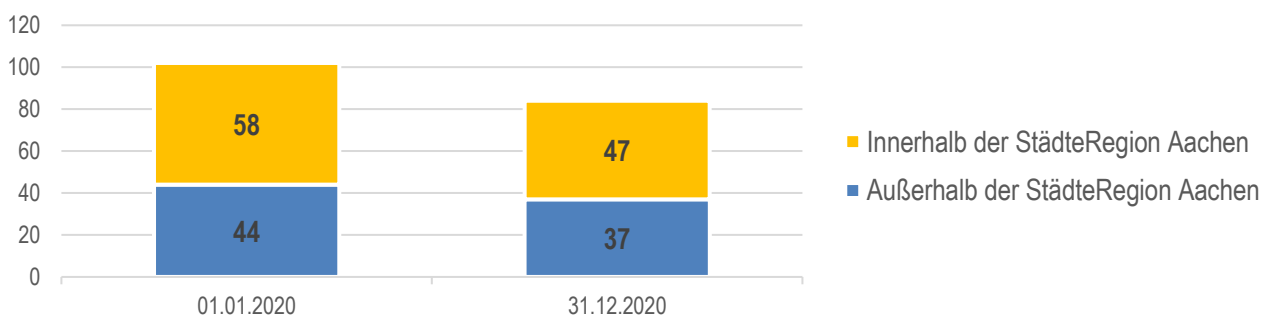


Abbildung 29: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

Übersicht über die Leistungsgewährung

Im Bereich der Leistungsgewährung werden derzeit 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Sachbearbeitung im Bereich des 3. und 4. Kapitel SGB XII (grundsichernde Leistungen) erfolgt derzeit durch 5 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Aufgabenerledigung im Bereich des 5. bis 9. Kapitel erfolgt überwiegend durch eine Mitarbeiterin. Zusätzlich werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch eine Verwaltungskraft bei der Bearbeitung der Aufgaben unterstützt. Die Innenrevision für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII erfolgt durch die Amtsleitung des Amtes 50.

5.2. 500 / Rentenberatung

Nach § 92 Satz 1 SGB IV ist das kommunale Versicherungsamt die untere Verwaltungsbehörde der Sozialversicherung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgaben des Versicherungsamtes in Angelegenheiten der Sozialversicherung ergeben sich aus § 93 SGB IV. Das Versicherungsamt hat Anträge aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Versicherungsträgers Sachverhalte aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

Örtlich zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich des SGB IV nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen erfüllt waren.

Zu den Hauptaufgaben gehört die Aufnahme von Rentenanträgen unterschiedlichster Art und Kontenklärungen wegen fehlender Anrechnungs- bzw. Kindererziehungszeiten oder Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung. Die Erteilung von Auskünften in Rentenangelegenheiten erfolgt meist anhand einer vorlegten Rentenauskunft, da kein direkter Zugriff auf die Rentenversicherungsdaten möglich ist. Die Antragsaufnahme für einen Rentenantrag dauert in der Regel ca. 1 bis 2 Stunden. Der Antrag wird anschließend online versandt. Die weitere Bearbeitung und Bewilligung der Renten obliegt dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

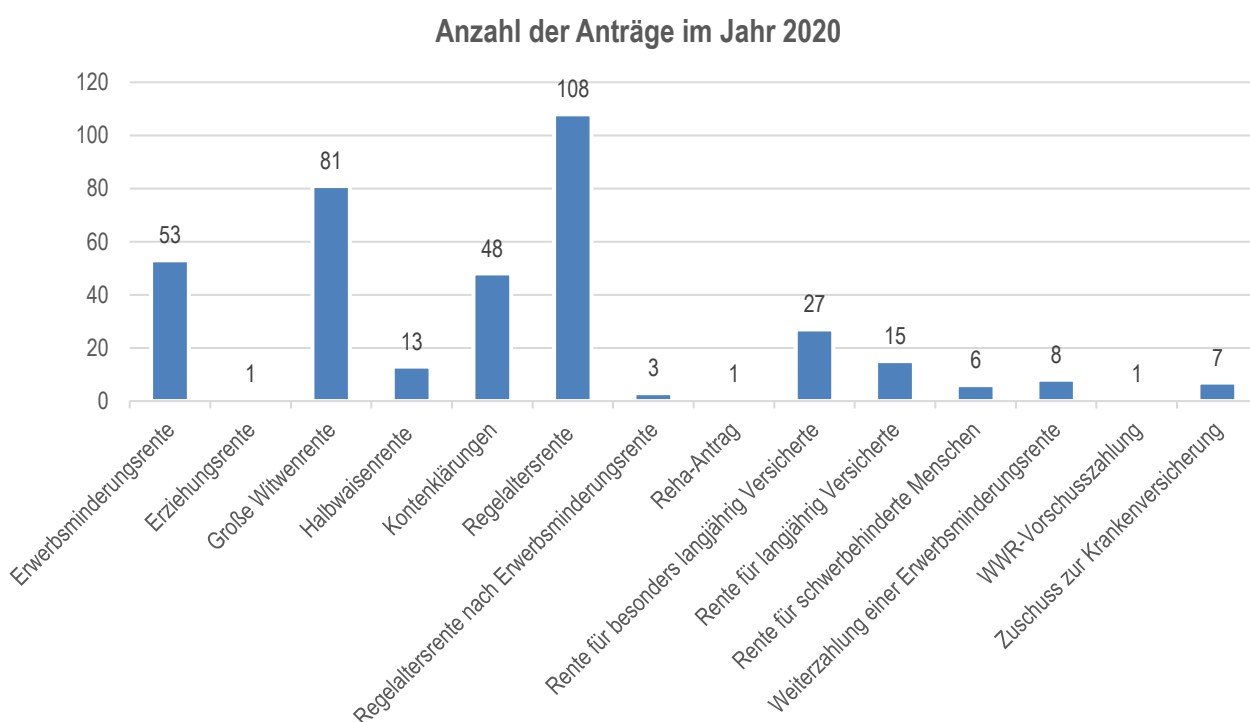


Abbildung 30: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020

6. Abteilung 501 / Wohnen

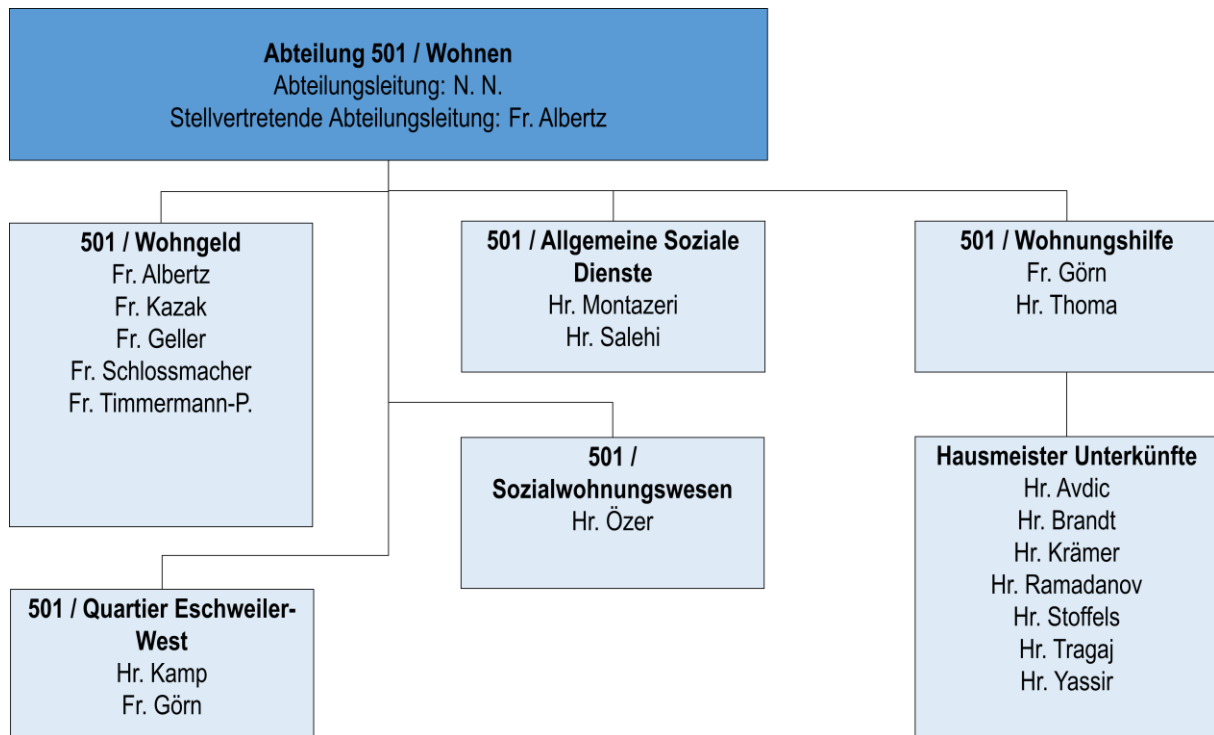


Abbildung 31: Organigramm Abteilung 501

6.1. 501 / Allgemeine soziale Dienste

Die Betreuung der Klienten erfolgt im Falle des allgemeinen Sozialen Dienstes in Form einer offenen Sprechstunde. Von Ausnahmen abgesehen suchen also Menschen bei auftretenden Fragen und Problemlagen die zuständigen Mitarbeiter auf. Deswegen kann auch nicht eine bestimmte feste Zahl an Fällen angegeben werden, die jede Woche betreut werden. Bei 3 Tagen in der Woche, in denen eine Sprechstunde angeboten wird, kann pro Tag grob mit 3 bis 10 Klienten gerechnet werden. Selbstverständlich werden Nottfälle auch außerhalb der Sprechstunde betreut und es werden regelmäßig die Unterkünfte aufgesucht, um sich vor Ort einen Überblick zu verschaffen.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich über viele Problemlagen. So muss sich bei sozialen Problemen der Bewohner untereinander, mit Nachbarn oder bestimmten Integrationshindernissen, wie etwa der Mülltrennung usw., der Soziale Dienst einschalten. Auch wenn Menschen Unterstützung brauchen bei der Kommunikation mit öffentlichen Stellen oder Firmen wird versucht, Hilfestellung zu leisten.

Die Corona Pandemie hat natürlich besonders diesen stark stundenbasierten Service getroffen, da Klienten nur noch nach Terminvereinbarung und in dringenden Fällen in das Rathaus kommen. Hier wurde vermehrt auf eine aufsuchende Betreuungsarbeit in den Unterkünften gesetzt, um den Kontakt mit den Bewohnern nicht abreißen zu lassen und immer genau im Auge zu haben, wo sich ggfs. Problemlagen entwickeln können.

6.2. 501 / Sozialwohnungswesen

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt Personen mit geringen verfügbaren Einkommen (Personenkreis) dazu, eine sozial geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Rechtsgrundlage ist § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist ab Erteilung während der Suche einer Wohnung ein Jahr lang gültig. Das Einkommen wird anhand der letzten zwölf aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen bzw. mit einer Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau, des Rentenbescheides bzw. anhand der entsprechenden Leistungsbescheide wie Jobcenter, Grundsicherung etc. nachgewiesen.

Nachfolgende Einkommensgrenzen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines sind maßgebend:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	Wohnungsgröße
1 Person	19.350,00 Euro	50 qm
2 Personen	23.310,00 Euro	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	28.670,00 Euro	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen	34.030,00 Euro	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen	39.390,00 Euro	5 Wohnräume oder 110 qm
6 Personen	44.750,00 Euro	6 Wohnräume oder 125 qm
7 Personen	50.110,00 Euro	7 Wohnräume oder 140 qm
jede weitere Person	+ 5.360,00 Euro	+ 1 Wohnraum oder + 15 qm

Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze jährlich um 700 € (Kinderkomponente).

Die Gebühr für den Wohnberechtigungsschein beträgt 10,00 Euro.

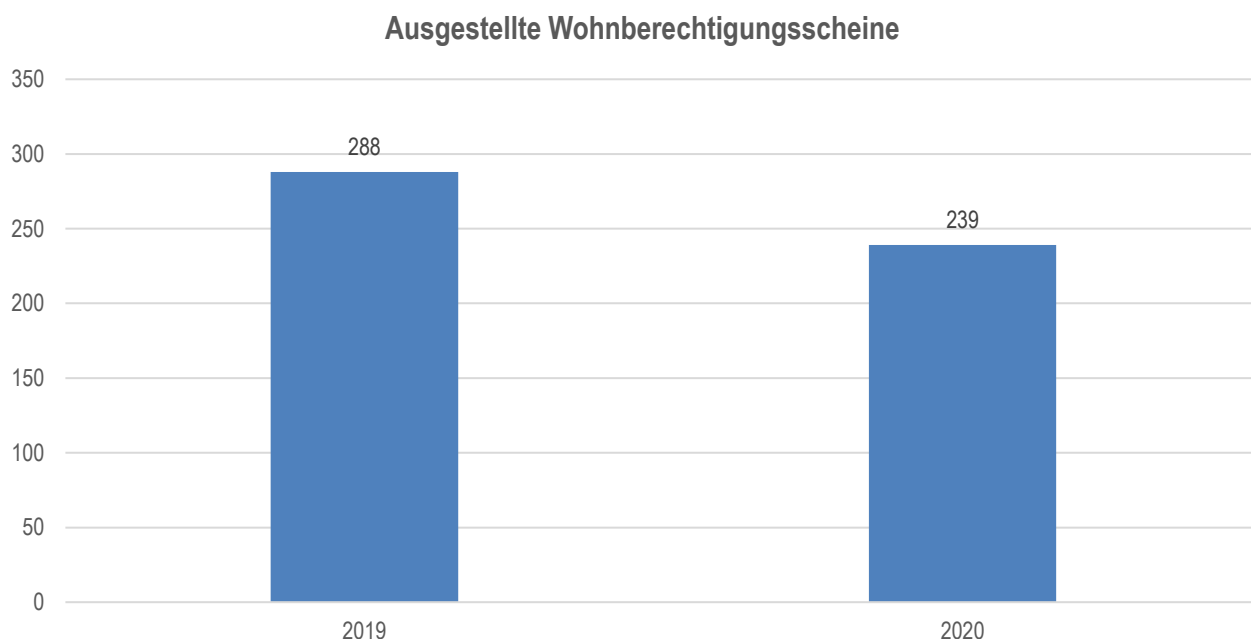


Abbildung 32: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine

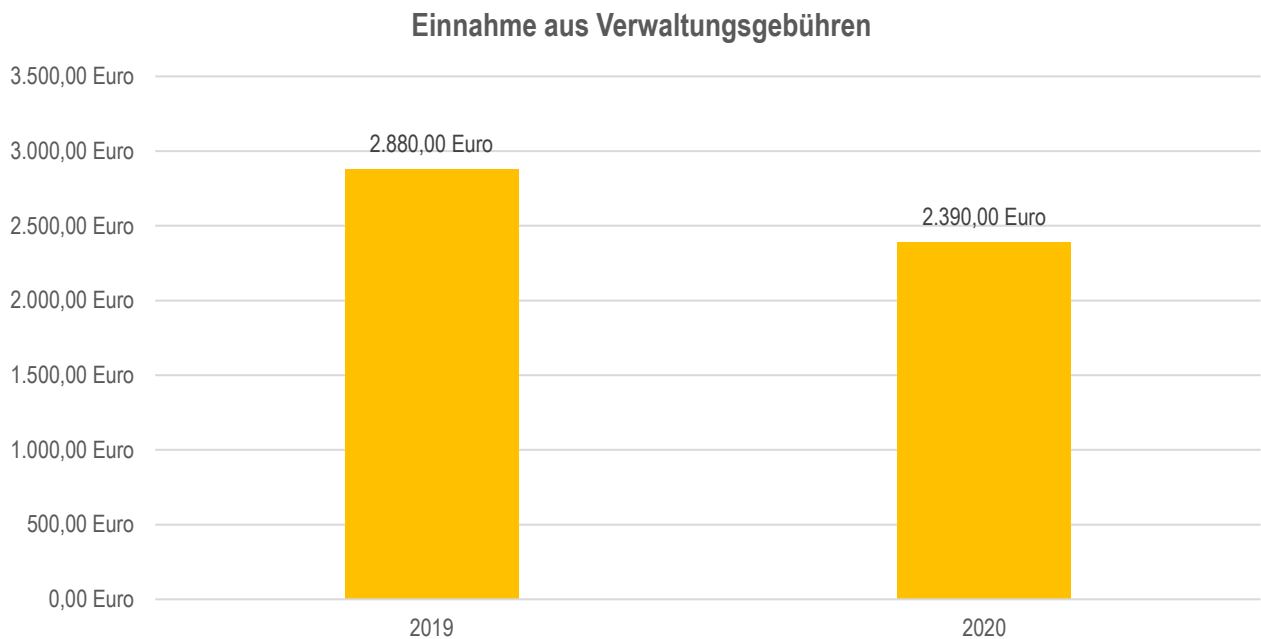


Abbildung 33: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine

Erhält ein Mietinteressent aufgrund seines Einkommens keinen Wohnberechtigungsschein, besteht die Möglichkeit, eine Freistellung von den Bezugsbindungen zu erteilen. Diese Freistellung wird jedoch mit der Auflage verbunden, dass eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Außerdem ist eine Freistellung erforderlich, wenn zwar die Einkommensbegrenzung eingehalten, jedoch die Wohnungsgröße überschritten wird.

Die jeweiligen Freistellungen sind vom Verfügungsberechtigten (Vermieter, Verwalter) zu beantragen. Die Gebühr für die entsprechenden Freistellungen beträgt 30,00 Euro bzw. 20,00 Euro.

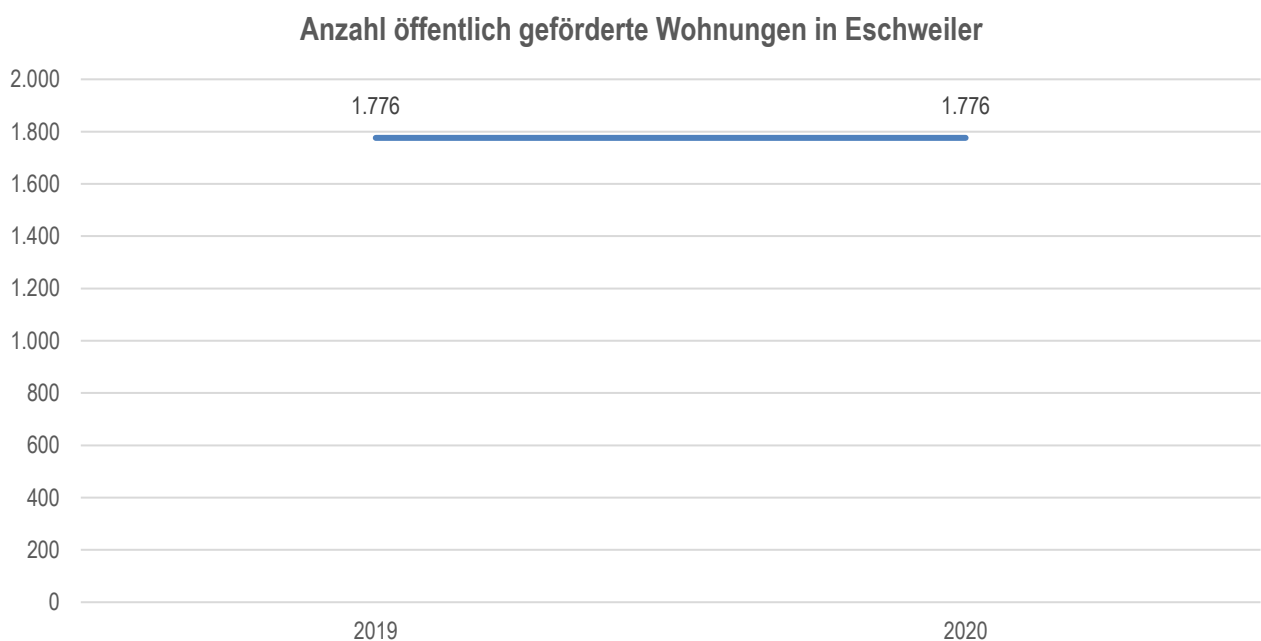


Abbildung 34: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler

6.3. 501 / Wohngeld

Wer ist Anspruchsberechtigt

Wohngeld wird einmal als Mietzuschuss Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, oder als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, bewilligt.

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Jedoch müssen Voraussetzungen erfüllt sein, um den Anspruch geltend zu machen.

Hierbei ist zu beachten, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für die Arbeitssuchenden (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII).

Jedoch kann in manchen Fällen das Wohngeld höher sein. In diesen Fällen endet der Grundsicherungsbezug und stattdessen wird Wohngeld bezogen. Ein Doppelbezug ist **nicht** möglich.

In den Fällen von Arbeitslosengeld II, kann die Hilfebedürftigkeit meistens nur durch Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden werden kann. Die ALG II Bezieher müssen einen Wohngeldantrag sowie bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Erst wenn beide Ansprüche zusammen den SGB II Bedarf decken, wechseln die SGB II Bezieher zu Wohngeld. Die SGB II Leistungen werden ab diesen Zeitpunkt eingestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ist in diesen Fällen sehr wichtig.

Wohngeld ist antragsabhängig. Bei der Stadt Eschweiler können die Anträge während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 248 gestellt werden. Alternativ können die Bürgerinnen und Bürger die Anträge auch online stellen.

Das Wohngeld wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Sollte sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Gesamteinkommen oder die Miete um mehr als 15 % erhöhen oder verringern oder sich die Anzahl der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder verändern, wird das Wohngeld neu berechnet. Bei einem Umzug entfällt der Wohngeldanspruch für die bisherige Wohnung. Hier sollte deshalb unverzüglich ein neuer Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt werden.

Des Weiteren erhalten seit 2011 Wohngeldempfänger für die Kinder, welche bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt worden sind, Leistungen für die Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dieser Antrag kann beim Schulamt gestellt werden.

Wie wird das Wohngeld berechnet

Ob jemand einen Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
2. Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern). Hierfür ist die Mietstufe für die jeweilige Stadt oder Gemeinde erheblich. Die Stadt Eschweiler ist in Mietstufe 3 eingeordnet. Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist die Summe seiner positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zuzüglich bestimmter steuerfreier Einnahmen. Kindergeld sowie Kinderzuschlag gehört nicht zum Jahreseinkommen und damit auch nicht zum wohngeldrechtlichen Gesamteinkommen.

Jedoch zählen nicht nur die reinen Einkünfte aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Arbeit zum Gesamteinkommen, sondern auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Unterhalt, Zinseinkünfte und sämtliche Rentenarten.

Das Gesamteinkommen wird nicht in kompletter Höhe berücksichtigt. Gem. § 16 WOGG sind Abzugsbeträge zu gewähren. Neben den Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € beim Einkommen und 102,00 € bei Renten, ist ein Abzug von jeweils 10 % vom Bruttoeinkommen ist zu gewähren, wenn das Haushaltsmitglied

- Steuern vom Einkommen,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet.

Weitere Freibeträge gem. § 17 WOGG verringern ebenfalls das Gesamteinkommen z.B.:

- Freibetrag in Höhe von 1.800 € (seit dem 01.01.2020, früher 1.500 €) für jede im Haushalt lebende schwerbehinderte Person, mit einem Grad von 100 oder unter 100 und einem Pflegegrad,
 - 1.320 € für Alleinerziehende
 - 1.200 € für Haushaltsmitglieder, die noch nicht 25 Jahre alt sind und Einkommens aus Erwerbstätigkeit haben
- Gem. § 18 WOGG können auch Unterhaltsleistungen an Dritte in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug mindert gleichwohl das Gesamteinkommen.

Zur Miete gehören grundsätzlich die Kaltmiete sowie die allgemeinen Nebenkosten. Die Heizkosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Eigentümer*innen von Wohnimmobilien wird die Belastung zugrunde gelegt. Hier werden die Zinsen und die Tilgung anerkannt.

Dennoch werden in beiden Bereichen nur die Kosten bis zum Miethöchstbetrag berücksichtigt.

Die Miethöchstbeträge und die Einkommensgrenzen stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Miethöchstbetrag § 12 WoGG (seit 01.01.2020)	Betrag zur Heizkosten Entlastung (seit 01.01.2021)	Grenze Netto-Gesamteinkommen (seit 01.01.2021)
1	426,00 €	14,40 €	1.035,00 €
2	516,00 €	18,60 €	1.417,00 €
3	614,00 €	22,20 €	1.721,00 €
4	716,00 €	25,80 €	2.255,00 €
5	818,00 €	29,40 €	2.572,00 €
6	917,00 €	33,00 €	2.902,00 €
7	1.016,00 €	36,60 €	3.135,00 €
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	+99,00 €	+3,60 €	

Seit dem 01.01.2021 wird zusätzlich pro Haushaltsmitglied ein Heizkostenzuschuss gewährt. Somit wird die berücksichtigte Miete um den Heizkostenzuschuss erhöht. Dieser Heizkostenzuschuss wurde aufgrund der beschlossenen CO₂-Komponente eingeführt.

Fallbeispiel:

Anlage 1:

1-Personen-Haushalt

Max Mustermann

alleinstehend

Rente brutto = 990,00 € Krankenversicherung wird von der Rente abgezogen

Schwerbehindertenausweis = 100 %

Miete: 560,00 € inkl. 60,00 € Heizkosten

Anlage 2:

5-Personen-Haushalt

Vater: nichtselbständige Arbeit = Festeinkomme 1500,00 €, zahlt Krankenversicherung und Rentenversicherung, keine Lohnsteuer

Mutter: Minijob = 260,00 € gleichbleibend brutto wie netto

Sohn 16 Jahre Schüler: Minijob= 150,00 € gleichbleibend brutto wie netto

Tochter 13 Schülerin

Tochter 10 Schülerin

Miete: 750,00 € inkl. 100,00 € Heizung und 20,00 € Stellplatz

Ausgaben:

Die Stadt Eschweiler hat bei der Wohngeldgewährung keine Ausgaben, da das Wohngeld ein staatlicher Zuschuss ist. Diese Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte.

Fallzahlen:

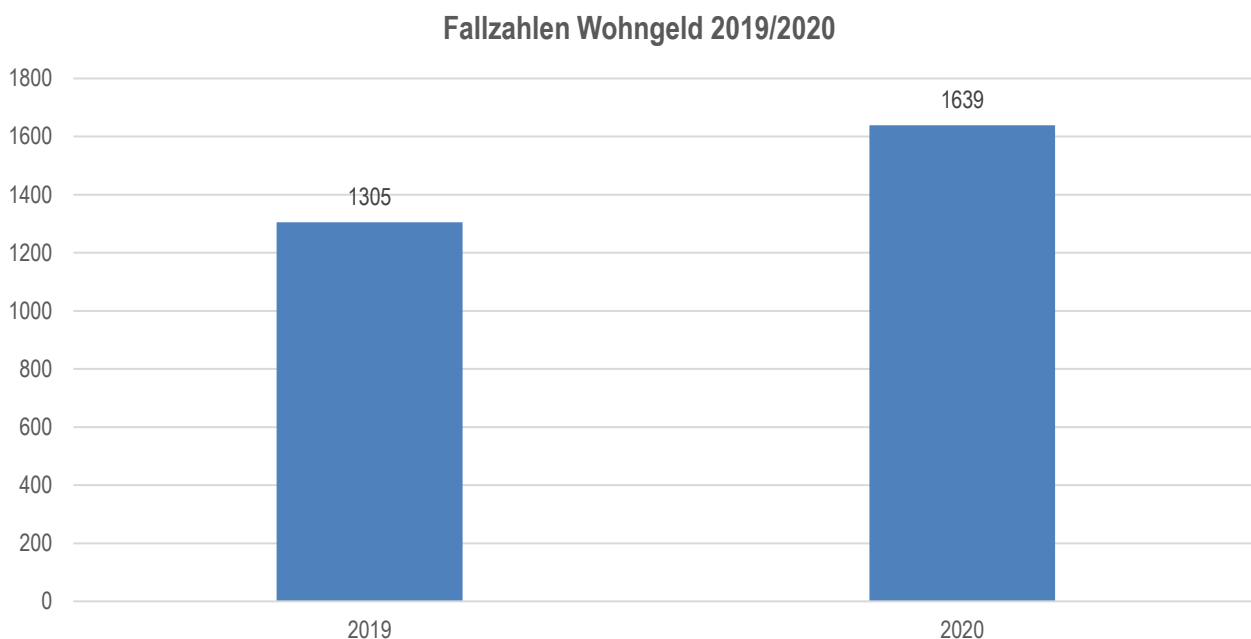


Abbildung 35: Diagramm Fallzahlen Wohngeld 2019/2020

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Wohngeldes ist das Wohngeldgesetz (WoGG).

6.4. 501 / Wohnungshilfe

Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern erfolgt auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung von Benutzungsgebühren.

Bei Bedarf wenden sich obdachlose Personen an die hiesige Stelle. Flüchtlinge und Asylbewerber wenden sich meist nach einer Zuweisung der zuständigen Bezirksregierung an das hiesige Sozialamt. Die Personen werden in einer städtischen Unterkunft untergebracht und erhalten alle notwendigen Dokumente. Hiernach wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Bewohnern gesucht, um mögliche Probleme im Voraus zu verhindern bzw. entstandene Probleme vor Ort zu beseitigen. Zudem werden die Unterkünfte von hiesiger Stelle verwaltet. Personen, die durch eine Räumung seitens des Amtsgericht obdachlos werden, werden ebenfalls von der hiesigen Stelle betreut und ggfs. in einer Unterkunft untergebracht.

Übersicht über die städtischen Unterkünfte

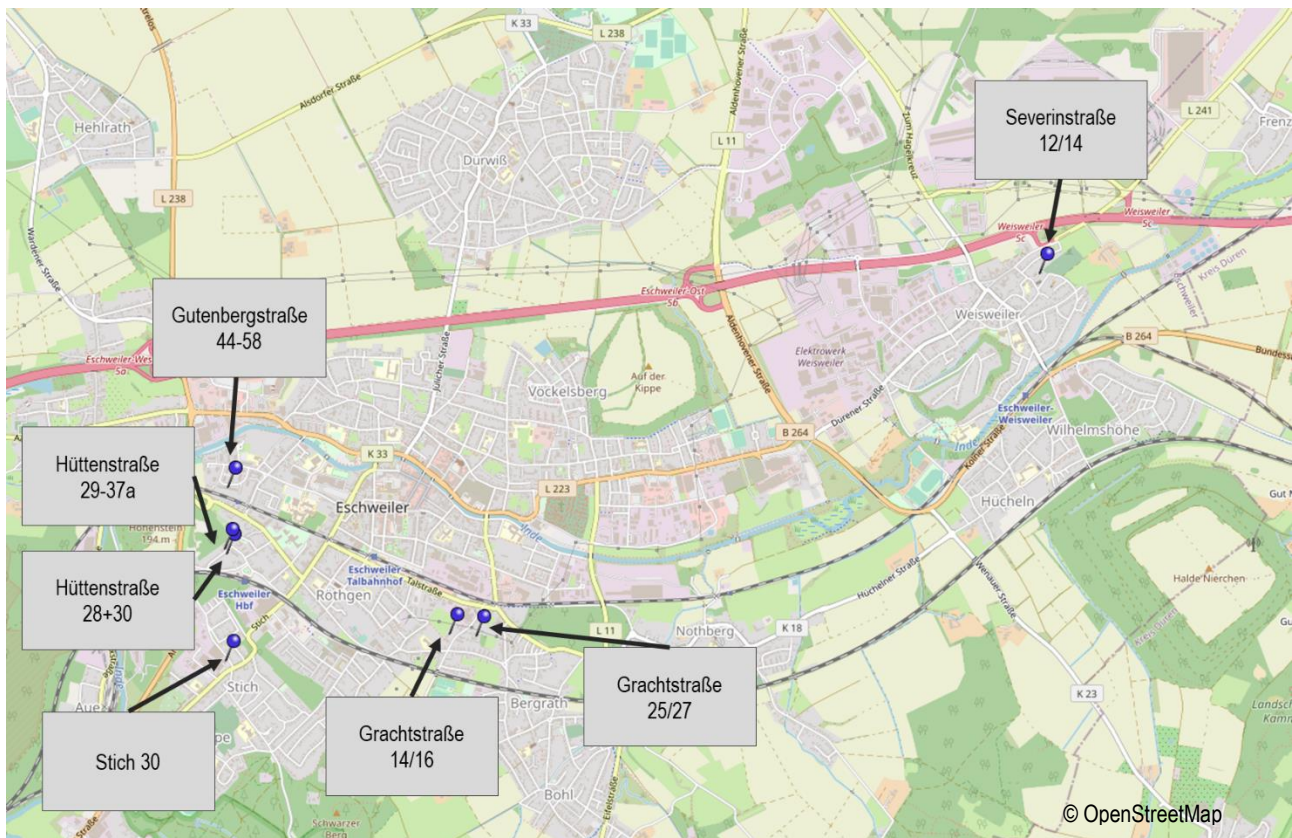


Abbildung 36: Übersicht über die städtischen Unterkünfte

Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte (Anzahl Betten)

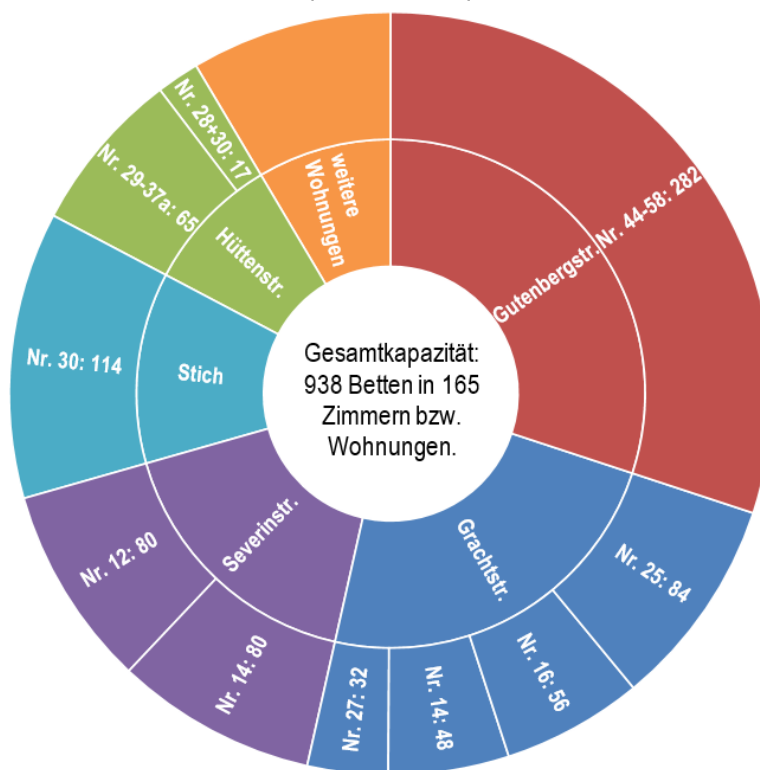


Abbildung 37: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte

Auslastung der städtischen Unterkünfte

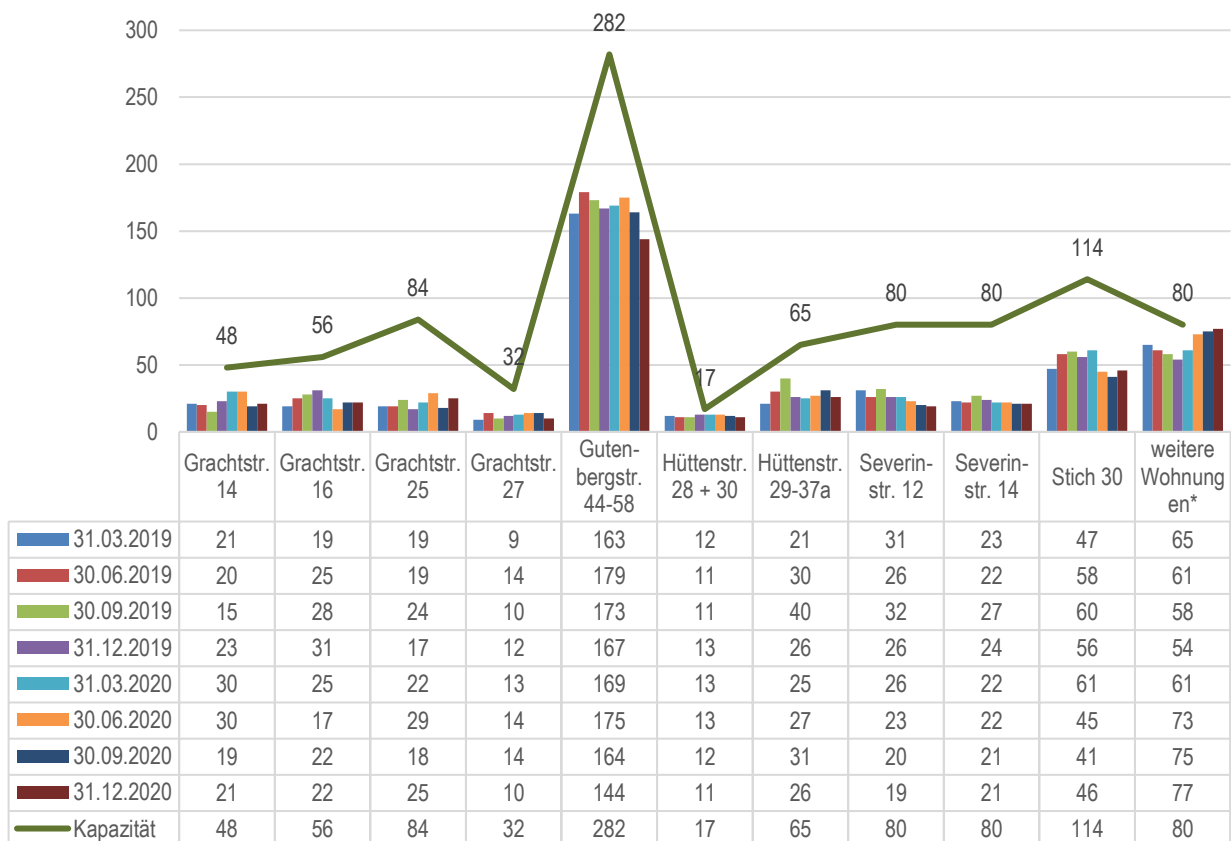


Abbildung 38: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte

*zum 01.04.2020 wurden fünf weitere Wohnung angemietet

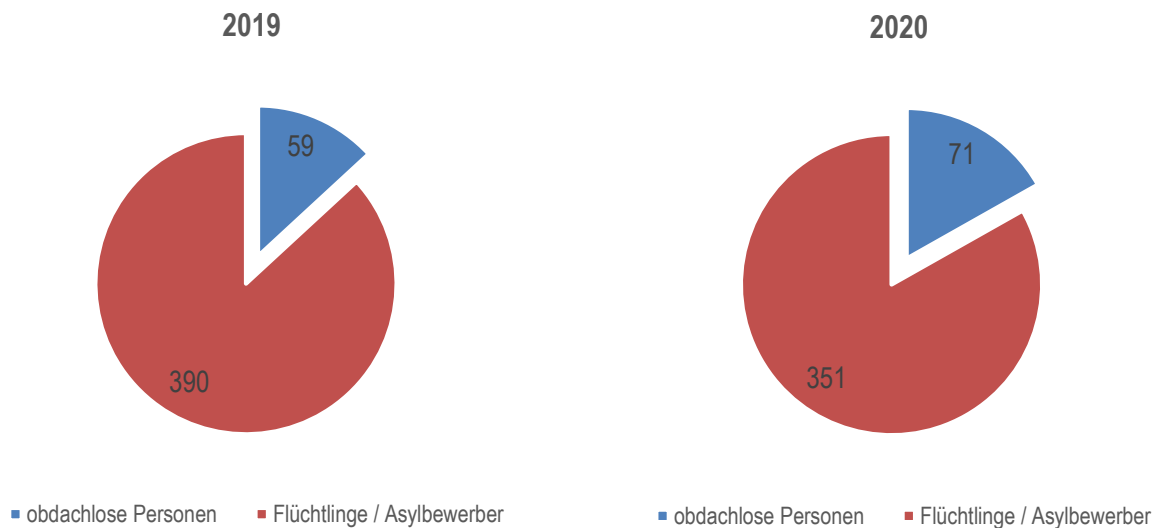


Abbildung 39: Diagramm Anzahl obdachlose Personen / Flüchtlinge

Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten obdachlosen Personen besteht jährlich eine Schwankung von ca. +/- 20 %. Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern besteht jährlich eine Schwankung von +/- 10 %. Aufgrund der sinkenden Zahl der Neuzuweisungen und der steigenden Anzahl der Wohnungsvermittlung sinkt hierbei die Personenanzahl.

Wohnraumvermittlung

Ende 2019 wurde das neue Sachgebiet der Wohnungsvermittlung mit einem Stundenkontingent von 30 Wochenstunden geschaffen. Das Aufgabengebiet ist organisatorisch der Abteilung 501 / Wohnungshilfe zugeordnet. Die Kolleg*innen des Quartiers Eschweiler West unterstützen bei den Tätigkeiten.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich an verschiedene Zielgruppen innerhalb der Eschweiler Einwohner- und Bürgerschaft:

- Zugewiesene Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- Menschen mit Flüchtlingshintergrund mit gesichertem Aufenthalt, die einen Rechtskreiswechsel von AsylbLG hin zum SGB II (Jobcenter-Leistungen) vollzogen haben
- Alleinerziehende Mütter/Väter
- Menschen in fortgeschrittenem Alter (Senioren)
- Einzelpersonen unter 25 Jahren (junge Erwachsene)
- Menschen mit Behinderung, die auf behindertengerechten und möglichst barrierefreien Wohnraum angewiesen sind
- Untergebrachte Menschen in städt. Notunterkünften (Obdachlose)

Diese Personengruppen werden häufig während der Wohnraumsuche mit Vorurteilen konfrontiert, was entsprechende Probleme mit sich bringt.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich auf der anderen Seite an größere Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter, die bereit sind, den zuvor genannten Zielgruppen freien Wohnraum zur Anmietung bereitzustellen.

Die Zielgruppen weisen überproportional häufig die folgenden Vermittlungshemmnisse auf:

- negative Schufaauskunft (schlechte Bonität)
- ungesicherter Aufenthaltsstatus
- Mietschulden (Mietschuldenfreiheitsbescheinigung)
- Leistungsbezug über das Jobcenter/Sozialamt - (Erwerbslosigkeit)

- große Personenanzahl (Großfamilien ab 6 Personen)

Eine beachtliche Schwierigkeit besteht darin, dass die von der StädteRegion Aachen für die angemessenen Kosten der Unterkunft (Grundmiete zzgl. Nebenkosten ohne Heizkosten) festgelegten Höchstwerte oftmals der Realität auf dem freien Wohnungsmarkt bzw. den m²-Preisen im Stadtgebiet kaum entsprechen.

Die Wohnungsvermittlung der Stadt Eschweiler versucht durch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit mit größeren gewerblichen wie auch privaten Vermietern im Stadtgebiet Eschweiler, den o.g. gesellschaftlichen Gruppen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern.

Die Einwohner der Stadt Eschweiler, gewerbliche Wohnbaugesellschaften und Firmen sowie private Vermieter nehmen das Angebot der Wohnraumvermittlung äußerst positiv an.

im Zeitraum Ende 2019 bis 01.03.2021 sind insgesamt 95 Personen aus 35 Fällen erfolgreich bei der Wohnungssuche unterstützt und vermittelt worden:

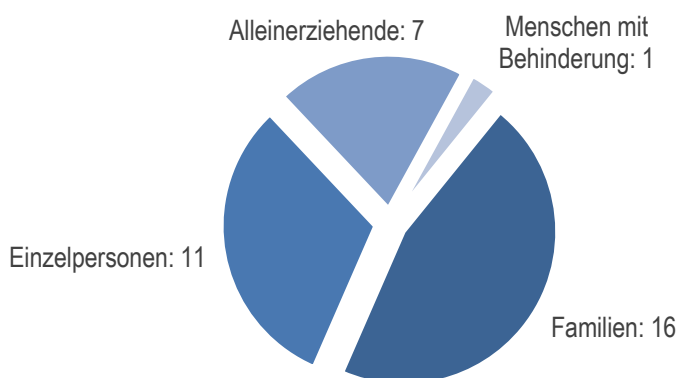


Abbildung 40: Diagramm vermittelte Wohnungen

Eine weitere nennenswerte Besonderheit der Wohnraumvermittlung ist darüber hinaus, dass eine erfolgreiche Vermittlung meist äußerst zeitintensiv gestaltet und sich folglich über mehrere Wochen bzw. Monate hinauszögern kann. Die Wohnraumvermittlung stößt auf sehr positive Resonanz in der breiten Öffentlichkeit und ist nunmehr ein fester Bestandteil des Serviceangebots im Amt für Soziales, Senioren und Integration der Stadt Eschweiler.

6.5. 501 / Quartier Eschweiler-West

Das Quartier Eschweiler-West, in dem im Bereich Gutenbergstraße im Laufe des Jahres 2016 weitere Flüchtlinge ein neues Zuhause gefunden haben, ist kein abgegrenzter Verwaltungsbereich oder ein "gewachsener" - auch in der Eigen- und Fremdwahrnehmung - Stadtteil in Eschweiler. Vielmehr handelt es sich um einen Sozialraum mit starken funktionalen und sozialen Bezügen, der durch mehrere kleinräumige Siedlungsbereiche gebildet wird. Dazu gehören der Siedlungsbereich entlang der Bahnlinie Aachen-Köln zwischen der Odilienstraße und dem Stadtteil Pumpe/Stich (L238/Am Hohen Stein), der Siedlungsbereich zwischen der Röthgener Straße und der Bourscheidtstraße im Stadtteil Eschweiler-Röthgen sowie der Bereich zwischen der B264 (Indestraße), der Gutenbergstraße und der Straße Langwahn im Innenstadtbereich Eschweilers.

Das Quartiersmanagement Eschweiler-West dient beratend als erste Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und vermittelt ggf. in „Wegweiser-Funktion“ an weiterführende Angebote. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sowohl in der medizinischen und präventiven Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen als auch in der Kinder- und Jugendförderung im Quartier.

Die Aufgaben des Quartiersmanagements umfassen u.a.:

- die allgemeine Beratung der Bewohnerschaft als „Wegweiser-Funktion“

- aufsuchende Beratungsarbeit, insbesondere in den städtischen Notunterkünften Gutenbergstraße, Hüttenstraße und Stich 30
- die Weiterführung des Müllkonzepts Eschweiler-West
- Koordination und Begleitung des Ehrenamts im Quartier
- Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Treffpunkten für die Bewohnerschaft

Untergerbacht ist das Quartiersmanagement in der Gutenbergstraße 52 in Eschweiler. So ist die direkte Anbindung an das Quartier möglich und die Bewohner*innen haben direkte Ansprechpartner*innen vor Ort.

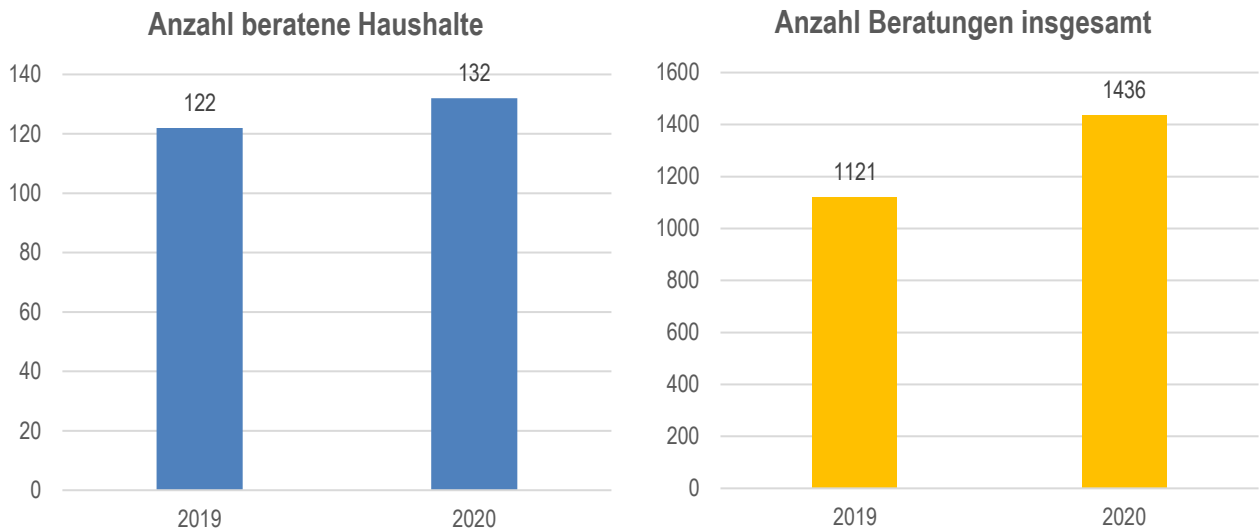


Abbildung 41: Diagramm Anzahl beratene Haushalte/Fälle

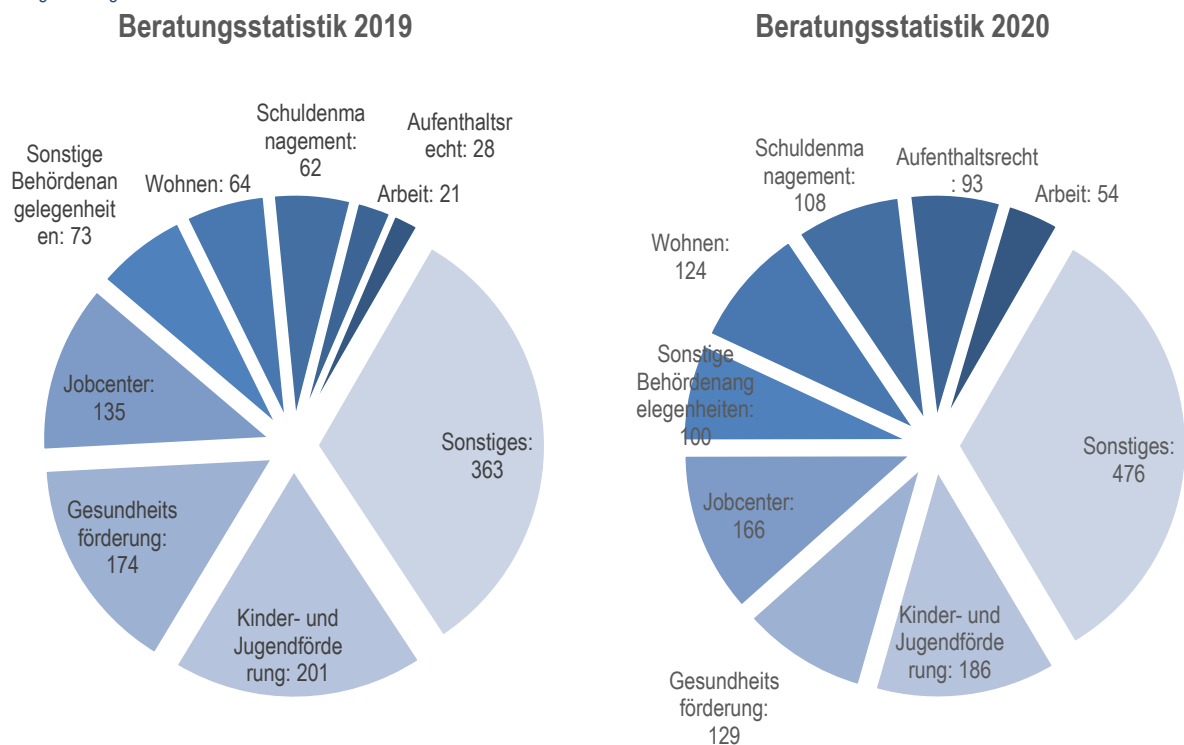


Abbildung 42: Diagramm Beratungsstatistik 2019/2020

7. Anlagen

7.1. Anlage 1 - Wohngeldberechnung Fall 1

Soziale Angelegenheiten - Wohngeld

Wohngeldfall 354012 Probe

Version:

Datum Druck: 11.03.2021

Blatt 1 von 1

1.40.9.0

Unverbindliche Wohngeldberechnung nach Recht 2021

Max Mustermann

52249 Eschweiler

Jülicher Str. 100

Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige / Verstorbene : 1 / 0

Geltende Mietenstufe : 3

01.01.2021 - 31.12.2021

A. Berechnung des Gesamteinkommens (in Jahresbeträgen)

1. Person: Mustermann, Max

+ Leibrenten und Pensionen nach Par. 14 WoGG 11.880,00 €

- Werbungskosten zu Leibrenten und Pensionen 102,00 €

Summe der Einkommen 11.778,00 €

- Pauschaler Abzug nach Par. 16/1 WoGG in Höhe von 10% 1.177,80 €

Jahreseinkommen 10.600,20 €

Summe der Jahreseinkommen 10.600,20 €

- Freibetrag nach Par. 17 Nr. 1 WoGG 1. Person: 1.800,00 €

Gesamteinkommen 8.800,20 €

Monatliches Gesamteinkommen 733,35 €

B. Haushaltsangehörige

Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige 1

Gesamtzahl Personen im Haushalt 1

Anzahl Untermieter 0

C. Wohnfläche

Wohnfläche Gesamt 0 m²

Wohnfläche 0 m²

D. Miete/Mietwert/Belastung

Monatliche Gesamtmiete 560,00 €

- Betriebskosten Heizung 60,00 €

Miete (Zwischensumme) 500,00 €

Anrechenbare Miete 500,00 €

Höchstbetrag für Miete/Belastung 426,00 €

Zu berücksichtigende Miete 440,40 €

E. Berechnung des Wohngeldanspruchs

Wohngeldbetrag 184,00 €

7.2. Anlage 2 - Wohngeldberechnung Fall 2

Soziale Angelegenheiten - Wohngeld

Wohngeldfall 354012 Probe

Version:

Datum Druck: 11.03.2021

Blatt 1 von 2

1.40.9.0

Unverbindliche Wohngeldberechnung nach Recht 2021

Max Müller
52249 Eschweiler
Jülicher Str. 100
Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige / Verstorbene : 5 / 0
Geltende Mietenstufe : 3
01.01.2021 - 31.12.2021

A. Berechnung des Gesamteinkommens (in Jahresbeträgen)

1. Person: Müller, Max	
+ Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit	18.000,00 €
- Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit	1.000,00 €
Summe der Einkommen	17.000,00 €
- Pauschaler Abzug nach Par. 16/1 WoGG in Höhe von 20%	3.400,00 €
Jahreseinkommen	13.600,00 €
2. Person: Müller, Melanie	
+ Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung nach Par. 14 WoGG	3.120,00 €
Summe der Einkommen	3.120,00 €
Jahreseinkommen	3.120,00 €
3. Person: Müller, Max	
+ Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung nach Par. 14 WoGG	1.800,00 €
Summe der Einkommen	1.800,00 €
Jahreseinkommen	1.800,00 €
Summe der Jahreseinkommen	18.520,00 €
Gesamteinkommen	18.520,00 €
Monatliches Gesamteinkommen	1.543,33 €

B. Haushaltsangehörige

Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige	5
Gesamtzahl Personen im Haushalt	5
Anzahl Untermieter	0

C. Wohnfläche

Wohnfläche Gesamt	90 m²
Wohnfläche	90 m²

D. Miete/Mietwert/Belastung

Monatliche Gesamtmiete	750,00 €
- Betriebskosten Heizung	100,00 €
- Kosten für die Überlassung eines Stellplatzes	20,00 €



Miete (Zwischensumme)	630,00 €
Anrechenbare Miete	630,00 €
Höchstbetrag für Miete/Belastung	818,00 €
Zu berücksichtigende Miete	659,40 €
 E. Berechnung des Wohngeldanspruchs	
Wohngeldbetrag	337,00 €

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Amt 50	2
Abbildung 2: Organigramm Amt 50 - Teilbereich	5
Abbildung 3: Diagramm Regelsätze AsylbLG	6
Abbildung 4: Diagramm Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG	6
Abbildung 5: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2019/2020	7
Abbildung 6: Diagramm Ausgaben 2019/2020 AsylbLG	7
Abbildung 7: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2019	9
Abbildung 8: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020	9
Abbildung 9: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2019	10
Abbildung 10: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	10
Abbildung 11: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2019	11
Abbildung 12: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	11
Abbildung 13: Organigramm Abteilung 500	12
Abbildung 14: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung	13
Abbildung 15: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung	14
Abbildung 16: Diagramm Entwicklung der Regelsätze	16
Abbildung 17: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII	16
Abbildung 18: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 19: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 20: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 21: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre	18
Abbildung 22: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre	18
Abbildung 23: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM	18
Abbildung 24: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII	18
Abbildung 25: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit	19
Abbildung 26: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	20
Abbildung 27: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten	21
Abbildung 28: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten	21
Abbildung 29: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)	22
Abbildung 30: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020	23
Abbildung 31: Organigramm Abteilung 501	24
Abbildung 32: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine	25
Abbildung 33: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine	26
Abbildung 34: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler	26
Abbildung 35: Diagramm Fallzahlen Wohngeld 2019/2020	29
Abbildung 36: Übersicht über die städtischen Unterkünfte	30
Abbildung 37: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte	31
Abbildung 38: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte	31
Abbildung 39: Diagramm Anzahl obdachlose Personen / Flüchtlinge	32
Abbildung 40: Diagramm vermittelte Wohnungen	33
Abbildung 41: Diagramm Anzahl beratene Haushalte/Fälle	34
Abbildung 42: Diagramm Beratungsstatistik 2019/2020	34